

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES (FMAG)
SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 92/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	13
2.1 Warnmeldungen	13
2.2 Berufsausübungsverbot	14
2.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden.....	19
2.4 Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht	20
2.5 Beschwerdebefugnis und Recht zur Stellungnahme	21
2.6 Strafbarkeit juristischer Personen.....	23
3. Schwerpunkte der Vorlage	24
3.1 Warnmeldungen	24
3.2 Berufsausübungsverbot	24
3.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden.....	25
3.4 Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht	25
3.5 Beschwerdebefugnis und Recht auf Stellungnahme	25
3.6 Strafbarkeit juristischer Personen.....	26
4. Vernehmlassung	27
4.1 Vernehmlassungsteilnehmer	27
4.2 Vernehmlassungsergebnisse.....	29
4.2.1 Warnmeldungen	30
4.2.2 Berufsausübungsverbot.....	31
4.2.3 Mitteilungspflicht der Behörden.....	31
4.2.4 Ersuchen ausländischer Behörden.....	32
4.2.5 Beschwerdebefugnis und Parteistellung der FMA	32
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	33
5.1 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	33

5.2	Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	59
5.3	Abänderung des Pensionsfondsgesetzes	60
5.4	Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge.....	64
5.5	Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes	65
5.6	Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes.....	67
5.7	Abänderung des Bankengesetzes	68
5.8	Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes	69
5.9	Abänderung des E-Geldgesetzes.....	69
6.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	70
7.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	70
7.1	Neue und veränderte Kernaufgaben	70
7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	70
7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	70
7.4	Evaluation.....	71
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	71
III.	REGIERUNGSVORLAGEN	73
1.1	Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	73
1.2	Gesetz über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes... 80	80
1.3	Gesetz über die Abänderung des Pensionsfondsgesetzes.....	83
1.4	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge.....	86
1.5	Gesetz über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes... 89	89
1.6	Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes	91
1.7	Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes	94
1.8	Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes.....	95
1.9	Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes	96

ZUSAMMENFASSUNG

Der gegenständliche Bericht und Antrag enthält verschiedene Anpassungen zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG), welche im Sinne eines effizienten Gesetzgebungsverfahrens in einer Vorlage gebündelt werden. Die gegenständliche Vorlage adressiert Defizite im Instrumentarium der FMA, die sich aus der Aufsichtspraxis und jüngerer Rechtsprechung ergeben. Der FMA sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirksame Instrumente an die Hand gegeben werden. Konkret sollen die Themen Warnmeldungen, Berufsausübungsverbot, Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht sowie Beschwerdelegitimation für die FMA (neu) geregelt werden.

Die Vorlage schafft im Interesse der Rechtssicherheit und im Einklang mit entsprechender Rechtsprechung der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) eine separate gesetzliche Grundlage für Warnmeldungen der FMA, mit welchen diese die Öffentlichkeit warnen kann – insbesondere in Fällen, in denen natürliche oder juristische Personen oder Betreiber von Internetseiten Finanzdienstleistungen ohne entsprechende Bewilligung erbringen oder anbieten.

Mehrere Spezialgesetze, deren Vollzug der FMA obliegt, beinhalten bereits Bestimmungen, die ein Berufsausübungsverbot vorsehen. Durch die Ergänzung einer allgemeinen Berufsausübungsverbotsbestimmung im FMAG soll der FMA diese Verwaltungsmassnahme im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden enthält die gegenständliche Vorlage einerseits rein formelle Vorschläge zur Begriffsvereinheitlichung und andererseits eine Ausweitung der Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft auf Strafverfahren, bei welchen von der FMA beaufsichtigte Finanzintermediäre oder bei diesen in leitender Funktion tätige Personen Verdächtige sind.

Zusätzlich dient der gegenständliche Bericht und Antrag der Umsetzung EWR-rechtlicher Verpflichtungen im Bereich der Wertpapieramtshilfe im FMAG. Insbesondere um die Bestimmungen des FMAG zur internationalen Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht den europarechtlich vorgegebenen Begrifflichkeiten anzupassen, sind vereinzelt Anpassungen im Gesetzestext vorzunehmen.

Darüber hinaus wird mit der gegenständlichen Vorlage vorgeschlagen, der FMA eine Beschwerdebefugnis gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-BK sowie das Recht auf Stellungnahme im Verfahren vor der FMA-BK einzuräumen.

Schliesslich sieht die gegenständliche Vorlage - analog zu anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen - die Aufnahme von Regelungen zur Strafbarkeit von juristischen Personen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG), im Pensionsfondsgesetz (PFG), im Finanzkonglomeratgesetz (FKG), im Gesetz über die betriebliche Vorsorge (BPVG) sowie im Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vor.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK)

Verwaltungsgerichtshof (VGH)

Liechtensteinische Staatsanwaltschaft (STA)

Vaduz, 03. September 2024

LNR 2024-1314

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Die FMA hat gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag (Art. 4 FMAG) für die Gewährleistung der Finanzmarktstabilität, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen und die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards zu sorgen. Zur effektiven Erfüllung dieser Aufgaben ist die FMA auf entsprechend wirksame Instrumente angewiesen. Die Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis, der Rechtsprechung der letzten Jahre sowie der Blick in die Nachbarländer zeigen, dass teilweise neue Bestimmungen notwendig sind bzw. einzelne bestehende Bestimmungen nachgeschärft werden müssen, um eine effektive Aufsicht und damit einhergehend die Glaubwürdigkeit der FMA als gleichwertige Aufsichtsbehörde im europäischen und globalen Kontext zu sichern. Dies trägt zu

Sicherstellung des Vertrauens von Investoren und Anlegern und der guten Reputation des Finanzplatzes bei.

1.1 Warnmeldungen

Auf der Grundlage des Art. 21a FMAG veröffentlicht die FMA auf ihrer Internetseite bereits heute Warnmeldungen, wenn natürliche oder juristische Personen oder Betreiber von Internetseiten Finanzdienstleistungen anbieten, ohne über eine entsprechende Bewilligung zu verfügen. Die FMA-BK hat in ihrer bisherigen Rechtsprechung zu Warnmeldungen¹ nicht nur klar bestätigt, dass bei Auftreten auf dem Markt ohne die erforderliche Bewilligung ein besonderes aufsichtsrechtliches Bedürfnis vorliege und es zum Schutz der Kunden unbedingt erforderlich sei, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, sondern auch Grundsätze im Zusammenhang mit der Beschwerde gegen solche Warnmeldungen entwickelt. Aufbauend auf dieser Rechtsprechung soll eine separate Bestimmung für Warnmeldungen im FMAG aufgenommen werden, um diese Art der Veröffentlichung von anderen Arten der Veröffentlichung nach den Spezialgesetzen oder Art. 21a FMAG klar abzugrenzen und die Rechtsschutzmöglichkeiten für Betroffene explizit gesetzlich zu regeln.

1.2 Berufsausübungsverbot

In diversen EWR-Rechtsvorschriften im Finanzmarktbereich ist vorgesehen, dass die EWR-Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die zuständigen Behörden bei Verstößen gegen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen auch Berufsausübungsverbote verhängen können. Bisher wurden die entsprechenden Bestimmungen zur Umsetzung dieser EWR-rechtlichen Vorgaben in den jeweiligen nationalen

¹ Siehe insbesondere FMA-Praxis 2020, Seite 23 und FMA-Praxis 2021, Seite 21, abrufbar unter: <https://www.fma-li.li/de/fma/publikationen/fma-praxis.html>.

Spezialgesetzen verankert. Eine allgemeine Befugnis für die FMA zur Verhängung eines Berufsausübungsverbots existiert bislang nicht.

Grund für die Ausarbeitung einer FMAG-Anpassung zur Integration eines Berufsausübungsverbots ist eine Entscheidung der FMA-BK. Die besagte Entscheidung der FMA-BK hob ein Berufsausübungsverbot auf, das die FMA im Rahmen des Bankengesetzes (BankG) gegenüber einem ehemaligen Mitglied der Geschäftsleitung einer Bank aussprach. Die Begründung der FMA-BK stützte sich vorrangig auf die Tatsache, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung der FMA nicht mehr im Bankenbereich tätig war. Die FMA-BK vertrat die Rechtsansicht, dass unter anderem das BankG damit nicht mehr auf den Beschwerdeführer angewendet und das im BankG verankerte Berufsausübungsverbot nicht ausgesprochen werden kann. Das FMA-BK-Erkenntnis hat aufgezeigt, dass die aktuelle Umsetzungsweise der zugrundeliegenden EWR-rechtlichen Bestimmungen in den spezialgesetzlichen Bestimmungen dazu führt, dass Liechtenstein seinen EWR-rechtlichen Verpflichtungen zur wirksamen Umsetzung von EWR-Recht nicht vollumfänglich nachkommt ("effet utile"), weshalb die Notwendigkeit besteht, im FMAG eine zusätzliche generelle Rechtsgrundlage für die Verhängung eines Berufsausübungsverbots zu schaffen. Diese Gesetzesänderung soll die entsprechende Befugnis der FMA einführen, ein Berufsausübungsverbot auch gegen Personen aussprechen zu können, die zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht (mehr) für einen Finanzintermediär tätig sind, um die nationale Rechtslage an die EWR-rechtlichen Vorgaben anzupassen und damit die Einhaltung des Prinzips des "effet utile" zu gewährleisten. Folglich soll das Berufsausübungsverbot von allen Bereichen der FMA und unabhängig vom Anwendungsbereich der Spezialgesetze ausgesprochen werden können. Diese Anpassung dient insbesondere dem Kundenschutz und letztlich der Sicherung der Integrität des Finanzplatzes.

1.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Art. 26a und 26b FMAG regeln die Zusammenarbeit der FMA mit anderen inländischen bzw. mit ausländischen Behörden. In beiden Bestimmungen ist jeweils einmal von "Aufgaben" und an anderer Stelle von "Aufsichtsaufgaben" die Rede, obwohl inhaltlich keine Unterscheidung besteht und es um die Aufgaben der FMA nach dem FMAG sowie den in Art. 5 FMAG genannten Gesetzen geht. Es wird daher eine Begriffsvereinheitlichung vorgeschlagen.

Art. 27 FMAG sieht vor, dass in Strafverfahren, welche sich auf die in Art. 5 Abs. 1 FMAG angeführten Gesetze beziehen, die Staatsanwaltschaft die FMA von der Einleitung und Einstellung verständigt und die Gerichte der FMA Ausfertigungen von rechtskräftigen Urteilen übermitteln. Die Vorlage beinhaltet eine Ausweitung dieser Mitteilungspflicht auf Strafverfahren, bei welchen von der FMA beaufsichtigte Finanzintermediäre oder bei diesen in leitender Funktion tätige Personen Verdächtige sind.

1.4 Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen einzelne Bestimmungen zum Verfahren für die internationale Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht angepasst werden. Für den Finanzplatz Liechtenstein ist es von entscheidender Bedeutung, freien Zugang zu den europäischen und internationalen Finanzmärkten zu haben. Die weltweite Vernetzung der Finanzmärkte und Finanzplätze hat dazu geführt, dass die internationale Amtshilfe immer wichtiger wird. Fehlende Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden können für den Finanzplatz negative Auswirkungen haben und in letzter Konsequenz auch dazu führen, dass die liechtensteinischen Finanzmarktteilnehmer nur mehr eingeschränkten oder keinen Zugang mehr zu den europäischen und internationalen Finanzmärkten haben. Daher wurden auch in den letzten Jahren Anstrengungen unternommen, um

durch Revisionen des FMAG im Bereich der internationalen Amtshilfebestimmungen sicherzustellen, dass das liechtensteinische Recht den Vorgaben der internationalen Standard-Setter (insbesondere IOSCO) und den EWR-rechtlichen Vorgaben entspricht.

Für einen funktionierenden Finanzplatz ist es erforderlich, dass die geltende Rechtslage den EWR-rechtlichen Vorgaben entspricht und die Begrifflichkeiten im rechtlichen Rahmenwerk für die internationale Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht einheitlich sind. Durch die Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten und die Anpassung an die Marktmissbrauchsverordnung² (MAR) und deren Durchführungsverordnung (EU) 2018/292³ kommt Liechtenstein seiner EWR-rechtlichen Verpflichtung nach, das nationale Recht – gemessen am EWR-Acquis – EWR-konform auszugestalten sowie die Ziele und die Wirksamkeit des EWR-Rechts nicht zu vereiteln ("effet utile").

1.5 Beschwerdebefugnis und Recht zur Stellungnahme

Der FMA obliegt die Aufsicht über und der Vollzug der in Art. 5 Abs. 1 FMAG gelisteten finanzmarktrechtlichen Gesetze und dazu erlassenen Durchführungsverordnungen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die FMA unter anderem Verfügungen erlassen (Art. 25 FMAG). Gegen beschwerdefähige Entscheidungen und Verfügungen der FMA steht gemäss Art. 35 Abs. 1 FMAG das Rechtsmittel der Beschwerde an die hierfür eigens eingerichtete FMA-BK (siehe Art. 34 FMAG) zur Verfügung. Gemäss Art. 35 Abs. 2 FMAG kann sodann gegen Entscheidungen und

² Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2018/292 der Kommission vom 26. Februar 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf Verfahren und Formulare für Informationsaustausch und Amtshilfe zwischen zuständigen Behörden gemäss der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch, ABl. L 55 vom 27.2.2018, S. 34.

Verfügungen der FMA-BK Beschwerde an den VGH erhoben werden. Auf die Rechtsmittelverfahren findet, soweit das FMAG und die in Art. 5 Abs. 1 FMAG genannten Gesetze nichts anderes bestimmen, das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) Anwendung (Art. 36 FMAG).

Der FMA stehen in diesen Verfahren weder eine Parteistellung oder ein ausdrückliches Recht zur Stellungnahme noch eine Beschwerdebefugnis gegen Entscheidungen der FMA-BK an den VGH zu. Der VGH hielt in seiner Entscheidung 2010/030 vom 1. Juli 2010 hierzu unter anderem fest: „Eine Beschwerdebefugnis ohne Vorliegen einer Parteistellung im Sinne der Art. 92 Abs. 1 sowie 31 Abs. 1 und 2 LVG kommt nur in Betracht, wenn eine solche Beschwerdebefugnis ausdrücklich durch Gesetz eingeräumt wird. [...] Eine gesetzliche Regelung, die der FMA ein solches besonderes Beschwerderecht einräumen würde, gibt es nicht. [...]“.

Entsprechend wird in der gegenständlichen Vorlage die Einführung einer Beschwerdebefugnis der FMA an den VGH vorgeschlagen. Im Verfahren vor der FMA-BK soll die FMA zudem ein Recht zur Stellungnahme haben.

1.6 Strafbarkeit juristischer Personen

Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen im Verwaltungsstrafverfahren ist bislang noch nicht durchgehend in sämtlichen Spezialgesetzen des Finanzmarktrechts vorgesehen. Entsprechende Bestimmungen fehlen derzeit noch im VersAG, im PFG, im FKG, im BPVG sowie im VersVertG.

Vor diesem Hintergrund wird mit der gegenständlichen Vorlage die Aufnahme von Regelungen zur Strafbarkeit von juristischen Personen in die vorgenannten Spezialgesetze analog zu den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen vorgeschlagen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Warnmeldungen

Warnmeldungen sind ein gängiges Instrument, um Einleger bzw. Anleger und potentielle Kunden darauf hinzuweisen, dass bestimmte natürliche Personen oder Unternehmen ohne die entsprechende Bewilligung Finanzdienstleistungen aller Art anbieten. Durch solche Warnmeldungen soll die Öffentlichkeit rasch über rechtswidrige Geschäftspraktiken informiert und dadurch Schäden bei Anlegern verhindert werden. Auch die FMA verfügt über das Instrument der Warnmeldung. Auf der Grundlage des Art. 21a FMAG veröffentlicht sie bereits heute Warnmeldungen, wenn natürliche oder juristische Personen sowie Betreiber von Internetseiten (sog. "Klonfirmen") Finanzdienstleistungen anbieten, ohne über eine entsprechende spezialgesetzliche Bewilligung zu verfügen. Allerdings ist Art. 21a FMAG nicht spezifisch auf Warnmeldungen zugeschnitten, weswegen bestimmte Grundsätze für die Veröffentlichung von Warnmeldungen nicht enthalten sind.

Die Veröffentlichung von Warnmeldungen durch die FMA auf Grundlage von Art. 21a FMAG war bereits Gegenstand von Verfahren vor der FMA-BK. Dabei hat die FMA-BK in ihrer bisherigen Rechtsprechung⁴ nicht nur klar bestätigt, dass bei Auftreten auf dem Markt ohne die erforderliche Bewilligung ein besonderes aufsichtsrechtliches Bedürfnis vorliege und es zum Schutz der Kunden unbedingt erforderlich sei, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, sondern auch Grundsätze für Beschwerden gegen solche Warnmeldungen entwickelt. Aufbauend auf dieser Rechtsprechung soll eine separate Bestimmung für Warnmeldungen im FMAG aufgenommen werden, um Rechtssicherheit zu schaffen und diese Art der Veröffentlichung von anderen Arten der Veröffentlichung nach den Spezialgesetzen oder

⁴ Siehe insbesondere FMA-Praxis 2020, Seite 23 und FMA-Praxis 2021, Seite 21, abrufbar unter: <https://www.fma-li.li/de/fma/publikationen/fma-praxis.html>.

Art. 21a FMAG klar abzugrenzen. Dadurch wird in doppelter Hinsicht Rechtssicherheit geschaffen: einerseits für die FMA hinsichtlich ihres Vorgehens gegen Personen und Unternehmen, die in Liechtenstein bewilligungspflichtige Finanzdienstleistungen ohne die entsprechende Bewilligung erbringen oder anbieten bzw. als Klonfirmen den Anschein erwecken, dass eine Verbindung zu einem rechtmässig bewilligten, in Liechtenstein tätigen Finanzintermediär besteht; und andererseits für die von solchen Warnmeldungen Betroffenen, da mit dem neuen Art. 21b FMAG auch eine gesetzliche Grundlage für Überprüfungsverfahren von Warnmeldungen verankert wird. Damit wird ein angemessenes Instrumentarium für von einer Warnmeldung Betroffene bereitgestellt - zur Überprüfung der Richtigkeit sowie allfälligen Beseitigung negativer Folgen der Warnmeldung.

2.2 Berufsausübungsverbot

Das Berufsausübungsverbot im FMAG soll bestehende Befugnisse zur Verhängung eines Berufsausübungsverbots in den nationalen Spezialgesetzen ergänzen, um sicherzustellen, dass der FMA das Berufsausübungsverbot als aufsichtsrechtliches Instrumentarium im notwendigen und vom EWR-Recht verlangten Umfang zur Verfügung steht.

Wie aus untenstehendem Überblick ersichtlich wird, enthält das liechtensteinerische Finanzmarktaufsichtsrecht derzeit folgende Rechtsgrundlagen für die Verhängung eines Berufsausübungsverbots durch die FMA (Abkürzungsverzeichnis siehe im Anhang):

Rechts- akt	Artikel	Inhalt	Dauer
BankG	Art. 35 Abs. 2 Bst. e	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
EGG	Art. 35 Abs. 2 Bst. e	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
ZDG	Art. 35 Abs. 4 Bst. i	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend

EWR-MDG	Art. 4 Abs. 2 Bst. k	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
	Art. 11 Abs. 1 Bst. d	Verbot, Leitungsaufgaben in Wertpapierfirmen (WPF) wahrzunehmen	vorübergehend
	Art. 11 Abs. 1 Bst. f	Verbot, Leitungsaufgaben in WPF wahrzunehmen (qualifiziert: bei wiederholt schweren Verstößen)	dauerhaft
TrHG	Art. 37 Abs. 1 Bst. c	Verbot der Ausübung der Geschäftstätigkeit (Kompetenz: Standeskommission)	vorübergehend
	Art. 37 Abs. 1 Bst. d	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit (Kompetenz: Standeskommission)	dauerhaft
	Art. 38 Abs. 2 Bst. c	Verbot der Ausübung der Geschäftstätigkeit (Kompetenz: Standeskommission)	vorübergehend
	Art. 55 Abs. 2 Bst. c	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
WPG	Art. 80 Abs. 1 Bst. c	Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten	vorübergehend
	Art. 80 Abs. 2 Bst. c und e	Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten	vorübergehend
	Art. 80 Abs. 3 Bst. b	Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten	vorübergehend
	Art. 80 Abs. 3 Bst. c	Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten	dauerhaft
SPG	Art. 28 Abs. 1 Bst. h	Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten	vorübergehend
	Art. 28 Abs. 1 Bst. k	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen	vorübergehend
AIFMG	Art. 157 Abs. 2 Bst. c	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
IUG	Art. 61 Abs. 4 Bst. c	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
UCITSG	Art. 129 Abs. 2 Bst. c	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
	Art. 129 Abs. 2 Bst. i	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen (qualifiziert: bei wiederholt schweren Verstößen)	dauerhaft

EWR-RWDG	Art. 4 Abs. 2 Bst. h	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
EWR-ZVDG	Art. 7 Bst. d 1. Fall	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen	vorübergehend
	Art. 7 Bst. d 2. Fall	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen (qualifiziert: bei wiederholt schweren Verstößen)	dauerhaft
EMIR-DG	Art. 4 Abs. 2a Bst. d	Führung des Unternehmens ganz oder teilweise untersagen	
VersAG	Art. 128 Abs. 4	Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten	vorübergehend oder dauerhaft
Vers-VertG	Art. 62 Abs. 3	Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten	vorübergehend oder dauerhaft
PFG	Art. 85 Abs. 3	Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten	vorübergehend oder dauerhaft

Aufgrund der Rechtsprechung der FMA-BK können diese Bestimmungen jedoch nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Person, gegen die ein Berufsausübungsverbot ausgesprochen wird, in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem von der FMA beaufsichtigten Finanzintermediär steht. Diese Einschränkung entspricht jedoch nicht dem Ziel eines (auch vom EWR-Recht normierten) Berufsausübungsverbots, das (auch) darin besteht, eine zukünftige Anstellung der mit dem Verbot belegten Person bei einem bewilligten Finanzintermediär zu verhindern, unabhängig davon, ob es sich um denselben oder einen anderen Finanzintermediär handelt oder ob die Person zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung der FMA in keinem Dienstverhältnis (mehr) mit einem von der FMA Beaufsichtigten steht. Diese Zielrichtung eines Berufsausübungsverbots wurde auch vom VGH (zwar in einem anderen Rechtsbereich, aber mit der vergleichbaren Intention) bestätigt, in einem Fall, der ein Berufsausübungsverbot nach dem Lehrerdienstgesetz (LdG)⁵ zum Gegenstand hatte. Der VGH führt in seiner Entscheidung VGH 2020/042 vom 29. September 2020 (bestätigt durch die Entscheidung StGH

⁵ Gesetz vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis der Lehrer, LGBl. 2004 Nr. 4.

2020/036 vom 29. März 2021), welche ein verhängtes Berufsausübungsverbot gegenüber einem Lehrer zum Gegenstand hat, Folgendes aus:

"Als erstes ist festzuhalten, dass ein laufendes Dienstverhältnis oder eine laufende Anstellung oder Tätigkeit als Lehrer keine Voraussetzung für die Verhängung des Berufsausübungsverbots gemäss Art. 42 LdG bildet. Der Anknüpfungspunkt für die Verhängung des Berufsausübungsverbots ist – wie das Wort bereits verdeutlicht – der Beruf des Betroffenen. Sinn und Zweck des Berufsausübungsverbots ist es gerade, eine Anstellung des Betroffenen als Lehrer und damit ein Dienstverhältnis mit demselben zu verhindern, weil die in Art. 42 Abs. 1 lit. a und b LdG genannten Gründe vorliegen. Wäre – wie der Beschwerdeführer vorbringt – ein laufendes Dienstverhältnis oder eine laufende Anstellung oder Tätigkeit als Lehrer eine Voraussetzung, so wäre es für die Betroffenen ein Einfaches, durch eine rasche Kündigung dem Berufsausübungsverbot zu entgehen. Es ist weiter mit der Regierung zu erwägen, dass ein Berufsausübungsverbot typischerweise für eine Zeit gilt, in der sich die betroffene Person gerade nicht mehr in einem entsprechenden Anstellungsverhältnis mit einer Schule befindet. Gemäss Art. 42 Abs. 2 LdG ist ein Lehrer, gegen den ein Verbot der Berufsausübung angeordnet wurde, nicht berechtigt, Unterricht zu erteilen, anzuleiten oder zu überwachen sowie Leitungs- oder Betreuungsaufgaben wahrzunehmen. Ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor oder nach Erlass des Berufsausübungsverbot erfolgt, hat daher keinen Einfluss auf die Rechtmässigkeit des ausgesprochenen Berufsausübungsverbots."

Die Integration des Berufsausübungsverbots in das FMAG soll, wie im zitierten Urteil des VGH ausgeführt, der FMA die Möglichkeit bieten, gegen eine Person ein Berufsausübungsverbot auch dann zu verhängen, wenn diese nicht mehr bei einem Unternehmen tätig ist, welches unter der Aufsicht der FMA steht.

Die gegenständliche Vorlage und die Bestimmungen in den Spezialgesetzen stützen sich dabei auf die in folgender Tabelle angeführten europäischen Rechtsakte, welche ein Berufs- oder Tätigkeitsverbot beinhalten. Aufgrund der im EWR-Recht verankerten Loyalitätspflicht ist die nationale Rechtslage an den EWR-Acquis anzupassen. Die in folgender Tabelle angeführten derzeit geltenden europäischen Rechtsakte sind Teil dieses EWR-Acquis:

EWR-Rechtsakt	Artikel	Inhalt	Dauer
RL 2013/36/EU (CRD IV)	67(2)(d)	Verbot, Aufgaben in Kreditinstitut oder WPF wahrzunehmen	vorübergehend
	69(2)(f)	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend

RL 2014/65/EU (MiFID II)	70(6)(d) 1. Fall	Verbot, Leitungsaufgaben in WPF wahrzunehmen	vorübergehend
	70(6)(d) 2. Fall	Verbot, Leitungsaufgaben in WPF wahrzunehmen (qualifiziert: bei wiederholt schweren Verstößen)	dauerhaft
VO (EU) Nr. 596/2014 (MAR)	23(2)(l)	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
	30(2)(e)	Verbot, Leitungsaufgaben in WPF wahrzunehmen	vorübergehend
	30(2)(f)	Verbot, Leitungsaufgaben in WPF wahrzunehmen (qualifiziert: bei wiederholt schweren Verstößen)	dauerhaft
RL (EU) 2015/849 (AMLD)	59(2)(d)	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen	vorübergehend
RL 2011/61/EU (AIFM-RL)	46(2)(g)	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
RL 2009/65/EG (OGAW-RL)	98(2)(g)	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
	99(6)(d) 1. Fall	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen	vorübergehend
	99(6)(d) 2. Fall	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen (qualifiziert: bei wiederholt schweren Verstößen)	dauerhaft
VO (EU) 2016/1011 (BMR)	41(1)(i)	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
VO (EU) Nr. 909/2014 (CSDR)	63(2)(d) 1. Fall	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen	vorübergehend
	63(2)(d) 2. Fall	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen (qualifiziert: bei wiederholt schweren Verstößen)	dauerhaft
VO (EU) 2023/1114 (MICA)	94 (3)(g)	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
	111 (5)(f)	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen (bei wiederholten Verstößen)	vorübergehend (mind. 10 Jahre)

Weiters dienen Bestimmungen zu allgemeinen Befugnissen der zuständigen Behörden in EWR-Rechtsakten, welche in folgender Tabelle aufgezählt werden, als Grundlage für die Gesetzesvorlage und den entsprechenden Bestimmungen in den Spezialgesetzen.

EWR-Rechtsakt	Artikel	Inhalt
RL(EU) 2015/2366 (PSD II)	Art 22 Abs. 2	zuständige Behörden haben mit notwendigen Befugnissen ausgestattet zu sein
RL 2009/110/EG (E-Geld-RL)	Art. 3 Abs. 1	Verweis auf Art. 22 Abs. 2 PSD II
RL 2006/43/EG (Abschlussprüfer-RL)	Art. 32 Abs. 5	öffentliche Aufsicht hat Recht, geeignete Massnahmen zu setzen
RL (EU) 2016/97 (IDD)	Art. 31 Abs. 4	Verwaltungssanktionen und andere Massnahmen müssen verhängt werden können

Die neue Regelung im FMAG soll, ebenso wie die ähnliche Bestimmung in der Schweiz⁶, die auf das gesamte eidgenössische Finanzmarktrecht anwendbar ist, das aufsichtsrechtliche Instrument des Berufsausübungsverbots der FMA lückenlos zur Verfügung stellen. Nur so kann dem Grundsatz, wonach EWR-rechtlichen Normen durch die nationale Umsetzung praktische Wirksamkeit zu verleihen ist, umfassend nachgekommen werden.

2.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

In Bezug auf die Art. 26a und 26b FMAG wird eine reine Begriffsvereinheitlichung ohne inhaltliche Änderung vorgeschlagen, damit durch den derzeit geltenden

⁶ Art. 33 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG).

Wortlaut nicht der Eindruck erweckt wird, dass ein Unterschied zwischen den Begriffen "Aufgaben" und "Aufsichtsaufgaben" besteht.

Die Ausweitung der Mitteilungspflicht nach Art. 27 FMAG auf Strafverfahren, bei welchen von der FMA beaufsichtigte Finanzintermediäre oder bei diesen in leitender Funktion tätige Personen Verdächtige sind, soll v.a. dem Kundenschutz und dem Schutz der Reputation des Finanzplatzes dienen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die FMA nicht immer von solchen Verfahren Kenntnis erlangt, obwohl dies unabdingbar ist, um mögliche zusammenhängende Verstöße oder Unregelmässigkeiten nach den in Art. 5 Abs. 1 FMAG aufgeführten Gesetzen überprüfen und entsprechende Schritte setzen zu können (z.B. Überprüfung des Vorliegens aller Bewilligungs- oder Registrierungsvoraussetzungen).

2.4 Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht

Für die liechtensteinische Wirtschaft, den Finanzplatz und die Finanzmarktteilnehmer ist ein freier Zugang zu den europäischen und internationalen Finanzmärkten von grösster Bedeutung. Die Finanzmärkte sind durch international anerkannte Standards reguliert. Die Standards im Bereich der Wertpapieraufsicht werden auf internationaler Ebene von der "International Organization of Securities Commission" (IOSCO) und auf europäischer Ebene von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gesetzt.

Ein lückenloses Rahmenwerk für die Leistung internationaler Amtshilfe im FMAG dient der Erfüllung zentraler EWR-rechtlicher Vorgaben und darf der im EWR geltenden MAR und deren Durchführungsverordnung (EU) 2018/292 nicht widersprechen. Die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind verpflichtet, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, die sich aus dem EWR-Acquis ergeben.

Es ist anzumerken, dass die bisherigen Erfahrungen in den Amtshilfeverfahren gezeigt haben, dass eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten und deren

Anpassung an die im EWR geltende MAR und deren Durchführungsverordnung (EU) 2018/292 notwendig ist, um Unklarheiten vorzubeugen sowie EWR-Recht konform umzusetzen. Zudem bedeutet dies Klarheit und dadurch eine Vereinfachung für alle Parteien in einem Amtshilfeverfahren.

2.5 Beschwerdebefugnis und Recht zur Stellungnahme

Das liechtensteinische Recht kennt zwar bis dato keine generelle Behördenbeschwerdelegitimation, der liechtensteinischen Rechtsordnung ist eine Rechtsmittelmöglichkeit für Behörden jedoch nicht fremd. Eine solche findet sich derzeit konkret im Steuergesetz einerseits sowie im Datenschutzgesetz andererseits; dabei ist für die Steuerverwaltung bzw. die Datenschutzstelle jeweils ein Beschwerderecht an den VGH vorgesehen.

Der Staatsgerichtshof (StGH) hat sich in seiner Entscheidung zu StGH 2008/138 mit der Frage der Verfassungsmässigkeit einer solchen spezialgesetzlich vorgesehenen Beschwerdebefugnis einer Behörde auseinandergesetzt. Konkret ging es dabei um Art. 25 Abs. 2 SteG (alt), welcher der Steuerverwaltung das Beschwerderecht gegen Entscheidungen der Landessteuerkommission (welche als Rechtsmittelinstanz für Beschwerden gegen Entscheidungen der Steuerverwaltung eingesetzt wurde) einräumte. In seiner Entscheidung führt der StGH aus, dass die Festlegung des Instanzenzugs und der Beschwerdelegitimation grundsätzlich Sache des Gesetzgebers sei. Insbesondere erachtet der StGH es für zulässig, dass der Prozessgesetzgeber in einzelnen Prozessgesetzen oder Spezialgesetzen bestimmte Behörden zur Beschwerde zulässt und damit das Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts betont. Damit kann nach Ansicht des StGH sichergestellt werden, dass potentiell sämtliche Anwendungen eines Spezialgesetzes bis zum VGH (als dem im betroffenen Bereich letztinstanzlichen Fachgericht) gelangen könnten. Der StGH hatte diesbezüglich keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Somit sah der StGH im Zusammenhang mit dem im Steuergesetz für die Steuerverwaltung

vorgesehenen Beschwerderecht die Begründung für eine Behördenbeschwerdelegitimation vor allem darin, dass damit das Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts gewahrt werden kann.

Aus vergleichbaren Gründen erachtet die Regierung die Einführung eines Behördenbeschwerderechts für die FMA als notwendig und sinnvoll. So soll sichergestellt werden, dass angesichts der allfällig weitreichenden Auswirkungen auf den liechtensteinischen Finanzplatz potentiell sämtliche Anwendungen des Finanzmarktrechts bis zum VGH als letztinstanzlichem Fachgericht gelangen können; nicht nur, wenn die Verfahrenspartei (Finanzintermediär) die Entscheidung der FMA-BK bekämpft, sondern auch, wenn die FMA im Einzelfall der Auffassung ist, dass die Entscheidung der FMA-BK durch eine weitere Instanz geprüft werden sollte.

Ein Behördenbeschwerderecht für ihre Finanzmarktaufsichtsbehörden kennen im Übrigen auch andere Staaten. Der schweizerische Gesetzgeber räumte der FINMA von Anbeginn ihres Bestehens (1. Januar 2009) ein Behördenbeschwerderecht ein. Demnach können Verfügungen der FINMA beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Im weiteren Instanzenzug an das Bundesgericht räumt Art. 54 Abs. 2 FINMAG der FINMA ausdrücklich ein Beschwerderecht ein. Ebenso ist ein solches Behördenbeschwerderecht für die FMA Österreich und für die BaFin in Deutschland vorgesehen. Über Beschwerden gegen Bescheide der FMA Österreich entscheidet das Bundesverwaltungsgericht (Art. 131 Abs. 2 B-VG bzw. § 22 Abs. 2a FMABG). Gegen diese Entscheidung kann die FMA Österreich beim Verwaltungsgerichtshof Rechtsmittel (Revision, Art. 133 B-VG) erheben. Die BaFin ist gemäss § 1 FinDAG iVm § 1 Abs. 1 Ziff. 1, § 11 und § 79 VwVfG sowie § 46, 61 und 124 VwGO Beteiligte und damit beschwerdebefähigt im verwaltungsgerichtlichen Berufungsverfahren.

In verwaltungs- und verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren besteht kein Neuverbot, weshalb die Regierung es zudem als notwendig erachtet, der FMA das Recht zu gewähren, im Verfahren vor der FMA-BK Stellungnahmen einzubringen.

2.6 Strafbarkeit juristischer Personen

Bisher ist die Verantwortlichkeit von juristischen Personen im Verwaltungsstrafverfahren noch nicht durchgehend in allen Spezialgesetzen des Finanzmarktaufsichtsrechts vorgesehen. Wie aus nachstehender tabellarischer Aufstellung ersichtlich, enthalten folgende Spezialgesetze des liechtensteinischen Finanzmarktrechts Bestimmungen zur Verantwortlichkeit juristischer Personen (Abkürzungsverzeichnis siehe im Anhang):

Rechtsakt	Artikel
AIFMG	Art. 176 Abs. 6 bis 9
BankG	Art. 63a Abs. 4 bis 6
EWR-WPPDG	Art. 13 Abs. 5 bis 7
EGG	Art. 49 Abs. 2 bis 4
IUG	Art. 70 Abs. 6 bis 9
SPG	Art. 31 Abs. 5 bis 7
TrHG	Art. 81 Abs. 3 bis 5
TVTG	Art. 47 Abs. 3 bis 5
UCITSG	Art. 143a Abs. 4 bis 6
ZDG	Art. 110 Abs. 5 bis 7

In den übrigen Spezialgesetzen des nationalen Finanzmarktaufsichtsrechts - dem VersAG, dem PFG, dem VersVertG, dem FKG und dem BPVG - sind noch keine entsprechenden Regelungen zur Verantwortlichkeit juristischer Personen enthalten. Mit der gegenständlichen Vorlage wird eine entsprechende Angleichung an die bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen vorgenommen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Warnmeldungen

Mit der Vorlage wird eine separate gesetzliche Grundlage für Warnmeldungen der FMA geschaffen. Durch die Aufnahme eines neuen Art. 21b FMAG wird eine klare Trennung zwischen der Veröffentlichung von Warnmeldungen und anderen Arten der Veröffentlichung, die der FMA zur Verfügung stehen, auf gesetzlicher Ebene erreicht. Durch die Regelung bestimmter Grundsätze (Adressatenkreis, Inhalt der Warnmeldung und Überprüfungsverfahren) auf gesetzlicher Ebene wird die Rechtssicherheit sowohl für die von einer Warnmeldung Betroffenen als auch die FMA erhöht.

3.2 Berufsausübungsverbot

Schwerpunkt der Vorlage hinsichtlich des Berufsausübungsverbots ist die Implementierung einer effektiven und lückenlosen Verwaltungsmassnahme, die zum Schutz des Finanzmarktes und der Kunden durch die FMA eingesetzt werden kann. Der Gesetzesvorlage liegen die Ziele der Finanzmarktaufsicht gemäss Art. 4 FMAG zugrunde, welche die Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, der Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards sind.

Das Berufsausübungsverbot nach dem FMAG soll zu einer wirksamen und effektiven Durchsetzbarkeit des europäischen Aufsichtsrechts führen. Durch die Schliessung der Regelungslücken des Berufsausübungsverbots im Bereich des Finanzmarktrechts kommt Liechtenstein damit seiner EWR-rechtlichen Verpflichtung nach, das nationale Recht – gemessen am EWR-Acquis – EWR-konform auszugestalten, sowie die Ziele und die Wirksamkeit des EWR-Rechts nicht zu vereiteln (Grundsatz des "effet utile"). Ein Berufsausübungsverbot, das im FMAG angesiedelt ist, kann auch gegen Personen verhängt werden, deren Tätigkeit nicht mehr

einem Spezialgesetz unterliegt und die nicht mehr in einem Dienstverhältnis zu einem von der FMA Beaufsichtigten stehen. Ein ausgesprochenes Berufsausübungsverbot nach dem FMAG hat darüber hinaus gesetzesübergreifende Wirkung und kann sich auf mehrere Tätigkeiten nach unterschiedlichen Spezialgesetzen, deren Aufsicht und Vollzug der FMA obliegen, beziehen.

Das Berufsausübungsverbot nach Art. 25b FMAG soll keine Verwaltungsstrafe, sondern eine Verwaltungsmassnahme (mit Sanktionscharakter) darstellen, welches sowohl exekutorische als auch repressive Elemente beinhaltet: zum einen die Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Bestimmungen, indem ungeeigneten Personen der berufliche Zugang zum Finanzwesen verwehrt wird, und zum anderen eine generalpräventive Wirkung.

3.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Neben einer Begriffsvereinheitlichung in den Art. 26a und 26b FMAG soll die Mitteilungspflicht nach Art. 27 FMAG ausgeweitet werden auf Strafverfahren, bei welchen von der FMA beaufsichtigte Finanzintermediäre oder bei diesen in leitender Funktion tätige Personen Verdächtige sind.

3.4 Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht

Den Schwerpunkt der Vorlage zur Anpassung des FMAG bildet die Vereinheitlichung der Begriffe sowie die Anpassung an die MAR und deren Durchführungsverordnung (EU) 2018/292. Aufgrund der im EWR-Recht verankerten Loyalitätspflicht ist die nationale Rechtslage an den EWR-Acquis anzupassen.

3.5 Beschwerdebefugnis und Recht auf Stellungnahme

Wie sich aus Art. 5 Abs. 1 FMAG ergibt, hat die FMA eine Vielzahl von Finanzmarktrechtsakten zu beaufsichtigen und zu vollziehen. Der von der FMA beaufsichtigte Bereich des Finanzmarktrechts deckt mittlerweile ein breites und spezialisiertes

Spektrum an Rechtsthemen ab, welches in den vergangenen Jahren zunehmend an Komplexität gewonnen hat. Dieses wird nicht nur durch EU-Sekundärrecht in Form von EU-Verordnungen und -Richtlinien sowie dazu ergangene detaillierte Durchführungsrechtsakte massgeblich vorgegeben, sondern darüber hinaus durch eine Vielzahl von Leitlinien, Empfehlungen und anderen Massnahmen der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs), welche der aufsichtsrechtlichen Konvergenz im EWR dienen, präzisiert. Da der FMA im Bereich des massgeblich EWR-rechtlich vorgegebenen und im Sinne der Aufsichtskonvergenz auszulegenden Finanzmarktrechtes die zentrale Aufgabe zukommt, dessen richtige Anwendung sicherzustellen, sollte sie eine Beschwerdemöglichkeit haben für Fälle, in denen sie der Auffassung ist, dass die Entscheidung der FMA-BK überprüft werden sollte.

Im Verfahren vor der FMA-BK soll der FMA zudem das Recht zukommen, Stellungnahmen abzugeben. Damit würde sichergestellt, dass die FMA in zweiter Instanz Gegenäusserungen zu den Beschwerdevorbringen erstatten kann und Spezifika des Finanzmarktrechts in der Entscheidungsfindung der FMA-BK ausreichend Berücksichtigung finden können. Dies ist nicht zuletzt deshalb wichtig, weil im verwaltungs- und verwaltungsstrafrechtlichen Beschwerdeverfahren kein Neuerungsverbot gilt und daher von einem Beschwerdeführer Vorbringen erstattet werden können, welche die FMA in ihrer Entscheidung als erstinstanzliche Behörde nicht adressieren konnte.

Aus den dargelegten Gründen sieht die gegenständliche Vorlage die Beschwerdebefugnis für die FMA gegen Entscheide der FMA-BK sowie das Recht auf Stellungnahme im Verfahren vor der FMA-BK vor.

3.6 Strafbarkeit juristischer Personen

Mit der gegenständlichen Vorlage werden Regelungen betreffend die Verantwortlichkeit von juristischen Personen im Verwaltungsstrafverfahren in jene

Spezialgesetze des Finanzmarktrechts aufgenommen, in welchen solche Bestimmungen bis-her noch nicht vorgesehen sind (VersAG, PFG, VersVertG, FKG und BPVG). Damit soll eine entsprechende Angleichung an die anderen Finanzmarktaufsichtsgesetze erreicht werden. Dies umfasst Bestimmungen zum Adressatenkreis, dem Anwendungs- und Geltungsbereich sowie den Voraussetzungen der Verantwortlichkeit von juristischen Personen und deren Sanktionierung.

4. VERNEHMLASSUNG

Mit Beschluss vom 28. November 2023 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze.

4.1 Vernehmlassungsteilnehmer

Der Vernehmlassungsbericht (VNB) wurde folgenden Vernehmlassungsteilnehmern zur Stellungnahme bis zum 23. Februar 2024 übermittelt:

- Allen Gemeinden
- Finanzmarktaufsicht
- Finanzmarktaufsicht Beschwerdekommision
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband
- Liechtensteinischer Bankenverband
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Treuhandkammer
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter

- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts
- VP180a - Verband der Personen nach Art. 180a PGR
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung
- Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL)
- Liechtensteinischer Versicherungsverband
- Verband Liechtensteinischer Versicherungsbroker
- Liechtensteinischer Pensionskassenverband

Crypto Country Association

- Verwaltungsgerichtshof
- Staatsgerichtshof
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- Landgericht

Zudem wurde der VNB zur internen Stellungnahme an die Stabsstelle EWR, die Stabsstelle für Finanzplatzinnovation und Digitalisierung, das Amt für Justiz, die Staatsanwaltschaft sowie die Datenschutzstelle weitergeleitet.

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer verzichteten auf eine inhaltliche Stellungnahme bzw. nahmen den VNB ohne weitere Bemerkungen zur Kenntnis:

- Gemeinden Mauren, Planken, Ruggell, Schellenberg, Triesen, Triesenberg, Vaduz
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung
- Staatsgerichtshof

- Obergericht
- Landgericht

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer nahmen zu der Vorlage inhaltlich Stellung:

- Finanzmarktaufsicht Beschwerdekommision (FMA-BK)
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband (LAFV)
- Liechtensteinischer Bankenverband (LBV)
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK)
- Liechtensteinische Treuhandkammer (THK)
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter (VuVL)
- Crypto Country Association (CCA)
- Verwaltungsgerichtshof (VGH)
- Datenschutzstelle (DSS)

Auf die entsprechenden Vorbringen wird nachfolgend unter Punkt 4.2 allgemein sowie an den entsprechenden Stellen unter Punkt 5 spezifisch eingegangen.

4.2 Vernehmlassungsergebnisse

Allgemein bzw. die Vorlage als Ganzes wurde von keinem der Vernehmlassungsteilnehmer abgelehnt. Die CCA hält in ihrer Stellungnahme einleitend fest, dass sie die im VNB vorgeschlagenen Änderungen teilt. Ebenso bringen die RAK und der VuVL vor, dass sie die Vorlage grundsätzlich begrüßen.

Betreffend die Anpassungen im VersAG, im FKG, im BPVG sowie im VersVertG mit dem Ziel, hinsichtlich der Verantwortlichkeit von juristischen Personen im Verwaltungsstrafverfahren mit den bestehenden Bestimmungen in anderen

Finanzmarktaufsichtsgesetzen gleich zu ziehen, gab es keine spezifischen Stellungnahmen.

4.2.1 Warnmeldungen

Zur Einführung einer separaten gesetzlichen Grundlage für Warnmeldungen der FMA haben sich die FMA-BK, der LBV, die CCA sowie die DSS geäußert.

Die Stellungnahme des LBV enthält konkrete Anregungen in Bezug auf das Veröffentlichungsmedium, die Löschung von Warnmeldungen sowie den Umfang der veröffentlichten Informationen.

Die FMA-BK begrüßt zwar die explizite Regelung der Rechte der Betroffenen in Art. 21b Abs. 2 FMAG der Vorlage, thematisiert aber gleichzeitig das Verhältnis zwischen dem geltenden Art. 21a Abs. 2 FMAG und dem neu vorgeschlagenen Art. 21b Abs. 1 FMAG.

Die CCA begrüßt, dass das Thema Warnmeldungen eine klare und explizite Rechtsgrundlage im FMAG erhält und erachtet dies im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Handelns der FMA und der Rechtssicherheit sogar als dringend geboten. Gleichzeitig regt die CCA Ergänzungen in Bezug auf die Rechtsmittelfrist sowie die Überprüfung der Aufrechterhaltung von Warnmeldung an.

Die DSS gibt zu bedenken, dass aus Datenschutzsicht der konkrete Umfang an Daten für die Veröffentlichung immer von der Erforderlichkeit für den jeweiligen Zweck abhängt, und regt eine entsprechende Präzisierung in der Vorlage an. Des Weiteren rät die DSS, in den Erläuterungen zu Art. 21b Abs. 2 FMAG das Verhältnis zu Art. 2 Abs. 2 Datenschutzgesetz festzuhalten.

4.2.2 Berufsausübungsverbot

Zur Implementierung einer Berufsausübungsverbotsbestimmung im FMAG haben der LAFV, der LBV, die RAK, die THK, der WPV, der VuVL sowie die CCA Stellung bezogen. Die Möglichkeit der Verhängung eines Berufsausübungsverbots an sich wird dabei nicht in Frage gestellt. Die RAK hält sogar ausdrücklich fest, dass die Erweiterung der Befugnis der FMA, auch nicht mehr in einem aufrechten Dienstverhältnis stehende Personen mit einem Berufsausübungsverbot belegen zu können, grundsätzlich begrüssenswert sei. Auch die THK, der WPV, der VuVL und die CCA anerkennen grundsätzlich den Bedarf für die vorgeschlagene Bestimmung. Der LAFV sieht darin nicht zuletzt ein wirksames Instrument, um einen effektiven Anlegerschutz zu gewährleisten.

Gleichzeitig äussern sich alle diese Verbände insbesondere unter Bezugnahme auf die Berufsausübungsverbotsbestimmung im Finanzmarktrecht der Schweiz, die Kohärenz mit EWR-Recht und spezialgesetzlichen Bestimmungen sowie dem Verhältnismässigkeitsprinzip ablehnend zur konkreten Ausgestaltung des vernehmlasssten Art. 25b FMAG. Im Kern geht es dabei einerseits um die Qualifikation (Schwere) der Verstösse, bei denen die FMA ein Berufsausübungsverbot nach Art. 25b FMAG verhängen könnte, und andererseits um den Personenkreis, gegen welchen die FMA ein Berufsausübungsverbot aussprechen könnte.

4.2.3 Mitteilungspflicht der Behörden

Zu der vorgeschlagenen Ausweitung der Mitteilungspflicht nach Art. 27 FMAG auf Strafverfahren, bei welchen von der FMA beaufsichtigte Finanzintermediäre oder bei diesen in leitender Funktion tätige Personen Verdächtige sind, hat nur der LBV eine Stellungnahme abgegeben. Dieser befürchtet, dass dies faktisch einer Vorverurteilung gleichkäme und für Verdächtige unter Umständen nachhaltig negative Auswirkungen haben könnte, insbesondere dann, wenn sich der Verdacht später

nicht bestätigen sollte. Unter Verweis auf die FMA-Mitteilung 2013/7 betreffend die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit erscheint dem LBV die Ausweitung des Austausches solch sensibler Daten überschüssend.

4.2.4 Ersuchen ausländischer Behörden

Zu den vorgeschlagenen Anpassungen in Art. 27c Abs. 1 und 2 FMAG sind Stellungnahmen der FMA-BK sowie der DSS eingegangen.

Die FMA-BK spricht sich in ihrer Stellungnahme dafür aus, potentielle künftige Fragestellungen in Bezug auf die Verwendung eines sicheren elektronischen Mittels von vornherein zu vermeiden und möglichst wenig formale Hemmnisse für die Gewährung von Amtshilfe aufzubauen, um eine rasche Erledigung zu gewährleisten. Auch die Stellungnahme der DSS nimmt Bezug auf die sicheren elektronischen Mittel und regt eine neutralere Formulierung an, welche einerseits verhindert, dass das Fax als sicheres elektronisches Mittel wegfallen würde, und andererseits sicherstellt, dass die Wahl der elektronischen Kommunikationsmittel stets unter dem jeweils geltenden technischen Verständnis zu betrachten ist.

4.2.5 Beschwerdebefugnis und Parteistellung der FMA

In Bezug auf die Einführung einer Beschwerdelegitimation sowie der Parteistellung der FMA im Beschwerdeverfahren haben die FMA-BK, der LAFV, der LBV, die RAK, die THK, der WPV, der VuVL und der VGH Stellungnahmen abgegeben.

Dabei wird die Einführung einer Parteistellung für die FMA in allen Stellungnahmen mehr oder weniger weitgehend kritisch thematisiert, wenn auch teils mit unterschiedlichen Begründungen. Die Beschwerdelegitimation wird hingegen nicht in allen Stellungnahmen thematisiert.

Ausdrücklich positiv zur Einführung der Beschwerdelegitimation äussert sich der VGH und hebt dabei insbesondere die bewährte Praxis im Bereich des Steuer- und

Datenschutzrechts hervor. Er ist der Ansicht, dass durch die Schaffung eines Behördenbeschwerderechts die Qualität der Beschwerdeverfahren und damit der Rechtsprechung erhöht werden kann.

Die FMA-BK hält in ihrer Stellungnahme fest, dass es alleinige Sache der politischen Entscheidungsträger sei, wie der Rechtsmittelweg ausgestaltet wird, und sie sich daher weder ablehnend noch zustimmend äussern wolle, führt jedoch verschiedene Argumente an, welche nach ihrer Ansicht gegen die Einführung einer Beschwerdelegitimation für die FMA sprechen würden.

Der LAFV schlägt anstelle einer Beschwerdelegitimation für die FMA die Schaffung eines unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten vor.

Die RAK sieht keine Notwendigkeit für die Schaffung einer Beschwerdelegitimation der FMA, sofern keine zwingenden völkerrechtlichen Gründe bzw. rechtliche Notwendigkeiten bestehen.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Zu Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 5

Art. 21a erhält die Sachüberschrift „a) Grundsatz“ in Abgrenzung zum neuen Art. 21b mit der Sachüberschrift „Warnmeldungen“, welche beide unter die neue Sachüberschrift „Information der Öffentlichkeit“ fallen, welche vor Art. 21a eingefügt wird.

In Abs. 5 wird ein Verweis auf den neuen Art. 21b aufgenommen, um das Verhältnis zwischen den beiden Bestimmungen klarzustellen. Im Fall von Warnmeldungen soll ausschliesslich Art. 21b zur Anwendung kommen. Besondere Bestimmungen

im Sinne von Abs. 5 sind insbesondere spezielle Veröffentlichungspflichten der FMA nach den jeweiligen Spezialgesetzen (wie z.B. die Veröffentlichung von rechtskräftigen Strafen oder das Erlöschen bzw. der Entzug von Bewilligungen). In diesen Fällen soll Art. 21a nicht zur Anwendung kommen. Aufgrund von Missverständnissen in der Vergangenheit sei an dieser Stelle auch explizit erwähnt, dass eine Information der Öffentlichkeit nach Art. 21a keine Verletzung des Amtsgeheimnisses darstellt.

Zu Art. 21b

Mit Art. 21b soll eine dezidierte Gesetzesgrundlage für sogenannte Warnmeldungen geschaffen werden. Diese sind in der aufsichtsrechtlichen Praxis ein wichtiges Instrument zur Information und Warnung der Öffentlichkeit, für die Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, den Schutz der Kunden und die Vermeidung von Missbräuchen. Warnmeldungen sind seit Jahren ein wesentliches Instrument in der Aufsichtswahrnehmung der FMA. Aufgrund ihrer Bedeutung und zur Stärkung bzw. Klarstellung des entsprechenden Rechtsschutzes für Betroffene sollen Warnmeldungen zukünftig in einem eigenen Gesetzesartikel des FMAG geregelt werden.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden äusserten sich grundsätzlich positiv zur vernehmlassenen Bestimmung. Die **FMA-BK** hingegen äusserte Bedenken im Hinblick auf die Abgrenzung zu Art. 21a sowie einer möglichen Einschränkung der Möglichkeit der FMA, bestimmte Veröffentlichungen vorzunehmen. Ziel müsse es sein, der FMA die Information der Öffentlichkeit weitestgehend zu ermöglichen.

Die Regierung teilt diese Ansicht. Die FMA muss die Möglichkeit haben, die Öffentlichkeit zum Schutz der Kunden und der Anleger weitgehend zu informieren, sofern dies den Zielen in Art. 4 FMAG dient und erforderlich und verhältnismässig ist. Vor diesem Hintergrund wurde die Bestimmung nochmals grundlegend geprüft und überarbeitet. Daher wird im Folgenden auch darauf verzichtet, auf diejenigen

Stellungnahmen einzugehen, welche sich spezifisch auf in der Vernehmlassung noch enthaltenen Wortlaut beziehen, welcher durch die grundlegende Überarbeitung nunmehr entfällt (siehe insbesondere zur Voraussetzung des „Anlass geben“).

Abs. 1 sieht neu vor, dass die FMA für alle Zwecke des Art. 4 FMAG (Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards) die Öffentlichkeit mittels Warnmeldungen informieren kann, sofern dies erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismässig ist. Aufgrund des Umstands, dass die bisherigen Praxisfälle vor allem Fälle des "unerlaubten Betriebs" zum Gegenstand hatten, wird dieser Sachverhalt im Gesetzestext ausdrücklich erwähnt. Dies dient insbesondere auch dem Schutz der in Liechtenstein bewilligten und ordnungsgemäss tätigen Finanzintermediäre.

Abs. 2 regelt den Inhalt der Warnmeldung. Damit eine Warnmeldung ihren Zweck sinnvoll erfüllen kann, wird regelmässig der Name der natürlichen oder juristischen Person, die Geschäfts- oder Wohnanschrift, die Handelsregisternummer, Internetadresse oder Telefonnummer anzugeben sein. Im Einzelfall können weitere Informationen zweckdienlich bzw. notwendig sein, weshalb der Gesetzestext "weitere sachdienliche Informationen" ausdrücklich nennt. Bisherige Praxisbeispiele zeigen, dass solche Informationen resp. Social Media-Accounts, Geburtsdaten o.Ä. sein können. Um der Vielfalt der möglichen Fallkonstellationen gerecht zu werden, wird auf eine abschliessende Aufzählung bewusst verzichtet. Die Veröffentlichung dieser Informationen steht jedoch unter dem generellen Vorbehalt der Verhältnismässigkeit, d.h. deren Publikation muss im konkreten Einzelfall zum Schutz der Kunden oder der Beaufsichtigten, zur Berichtigung falscher oder irreführender Informationen oder zur Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes erforderlich sein.

Abs. 3 regelt den Rechtsschutz der Betroffenen. Konkret kann die von einer Warnmeldung betroffene Person die Überprüfung der Rechtmässigkeit einer Warnmeldung in einem durch Verfügung zu erledigenden Verfahren beantragen. Wird die Rechtswidrigkeit einer Warnmeldung festgestellt, hat die FMA die Warnmeldung zu berichtigen bzw. auf Antrag zu entfernen. Bei Abs. 3 handelt es sich um eine spezialgesetzliche Regelung in Bezug auf das in Art. 16 DSGVO geregelte Recht auf Berichtigung bzw. in Art. 17 DSGVO geregelte Recht auf Löschung, die im Einklang mit Art. 2 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG), in das FMAG aufgenommen wird.

Die **DSS** gab in ihrer Stellungnahme zu Art. 21b Abs. 1 letzter Satz (der Vernehmlassung) zu bedenken, dass der konkrete Umfang an Daten für die Veröffentlichung immer von der Erforderlichkeit für den jeweiligen Zweck abhängt. Das bedeute, dass von Fall zu Fall zu unterscheiden sei, ob tatsächlich sämtliche genannten Informationen in einem konkreten Fall erforderlich seien oder es etwa auch im Einzelfall genügen könne, auf die Angabe der Telefonnummer etc. zu verzichten. Die DSS regte daher an, den Satz dahingehend zu präzisieren, dass der konkrete Umfang an publizierten Informationen von der Erforderlichkeit im Einzelfall abhängt. In Bezug auf Art. 21b Abs. 2 neu regte die DSS an, in den Erläuterungen festzuhalten, dass es sich bei dieser Bestimmung um eine spezialgesetzliche Regelung in Bezug auf das in Art. 16 DSGVO geregelte Recht auf Berichtigung bzw. in Art. 17 DSGVO geregelte Recht auf Löschung handle. Dies entspreche Art. 2 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG), welcher erlaube, dass spezialgesetzliche Bestimmungen über den Datenschutz den Vorschriften des DSG vorgehen.

Die Regierung teilt die Bedenken der DSS in Bezug auf die zu veröffentlichenden Daten und hat dies in der neu formulierten Gesetzesvorlage berücksichtigt. Die Erläuterungen zu Abs. 2 wurden im Sinne der Stellungnahme der DSS angepasst.

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme aus, dass die FMA nach Art. 21b Warnungen sowohl auf ihrer Internetseite als auch im Amtsblatt veröffentlichen könne.

Man ersuche um Klarstellung, ob allfällige Warnmeldungen kumulativ sowohl im Internet als auch im Amtsblatt veröffentlicht würden. Sofern beide Möglichkeiten alternativ genutzt werden sollten, bitte man um Klarstellung, in welchen Fällen von welcher Möglichkeit Gebrauch gemacht werde. Man erachte die Veröffentlichung von Warnmeldungen lediglich auf der Website der FMA als zielführender, da sie der Behörde sowohl bei der Freischaltung als auch bei einer allfälligen Löschung der Warnmeldung mehr Flexibilität und rascheres Handeln ermögliche. Zur Stärkung der Rechtssicherheit empfahl der LBV in seiner Stellungnahme, Art. 21b Abs. 2 dahingehend anzupassen, dass die Verpflichtung bestehe, eine im Amtsblatt oder auf der Website der Behörde veröffentlichte Warnmeldung im Zuge einer Überprüfung zu entfernen, wenn sich herausstelle, dass sie unzutreffend sei. Ausserdem sei die Veröffentlichung der Wohnadresse und der Telefonnummer aus Sicht des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre unverhältnismässig und daher nicht gerechtfertigt. Der beabsichtigte Zweck der Warnmeldung könne auch ohne diese sensiblen Informationen erreicht werden, weshalb man anrege, die Veröffentlichung dieser sensiblen Informationen aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. In Bezug auf die vom LBV angeregte Verpflichtung, eine veröffentlichte Warnmeldung zu entfernen, wenn sich herausstelle, dass sie unzutreffend sei, verweist die Regierung auf den in Abs. 3 vorgesehenen Rechtsschutzmechanismus und die darin explizit geregelte Verpflichtung der FMA, rechtswidrige Warnmeldungen von der Internetseite der FMA zu entfernen. Hinsichtlich des vom LBV aufgebrachten Punkts der Veröffentlichung stimmt die Regierung zu, dass eine Veröffentlichung von Warnmeldungen ausschliesslich auf der Internetseite der FMA zielführender ist; die Öffentlichkeit wird Warnmeldungen eher auf der Internetseite der FMA suchen als im elektronischen Amtsblatt. In Abs. 1 wurde daher vorgesehen, dass die FMA Warnmeldungen ausschliesslich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen hat. Hinsichtlich der

Stellungnahme des LBV zur Veröffentlichung bestimmter Daten in Warnmeldungen weist die Regierung grundsätzlich darauf hin, dass Informationen zu der Person oder dem Unternehmen, das ohne entsprechende Bewilligung tätig ist, ein wesentliches Element von Warnmeldungen darstellen. Es muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein, wer unerlaubt tätig ist. Um den Zweck der Veröffentlichung nicht zu verfehlen und den modernen Werbemethoden gerecht zu werden, ist daher die Person oder das Unternehmen, die bzw. das unerlaubt tätig ist, in der Warnmeldung so präzise wie möglich zu bezeichnen; dies, wenn im Einzelfall erforderlich, auch durch die Nennung der Geschäfts- oder Wohnanschrift, der Handelsregisternummer, der Internetadresse, der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer. Die Regierung verweist diesbezüglich auch auf die Stellungnahme der DSS und darauf, dass in Abs. 2 nunmehr klargestellt wurde, dass die Nennung dieser Informationen in der Warnmeldung im Einzelfall erforderlich sein muss.

Die **CCA** begrüsst in ihrer Stellungnahme ausdrücklich die Aufnahme einer klaren und expliziten Rechtsgrundlage für Warnmeldungen. Im Hinblick auf die Rechtmässigkeit des Handelns der FMA und die Rechtssicherheit sei diese Änderung dringend geboten. In der Vergangenheit habe die Erfahrung in der Branche gezeigt, dass das Ermessen der FMA – und damit die Macht der FMA – in Bezug auf Warnmeldungen relativ gross und die Möglichkeiten, eine rasche Löschung einer Warnmeldung zu erreichen, relativ klein seien. Erfreulich sei, dass nun gesetzlich normiert werden solle, dass die Warnmeldung der FMA erforderlich und verhältnismässig sein muss. Wünschenswert wäre aus Sicht der CCA im Hinblick auf die Rechtsmittel der betroffenen Person, eine klare und konkrete Frist, innerhalb der die FMA über den Antrag auf Löschung der Warnmeldung zu entscheiden habe – z.B. innerhalb von 5 Arbeitstagen. Des Weiteren regte die CCA an, neben einer klaren Entscheidungsfrist der FMA auch eine Bestimmung aufzunehmen, dass die FMA die Aufrechterhaltung einer Warnmeldung von Amts wegen laufend zu überprüfen habe, z.B., dass alle bestehenden Warnmeldungen einmal wöchentlich von

der FMA zu überprüfen seien. Denn eine öffentliche Warnmeldung der FMA er-
scheine nicht selten bei einer Google-Suche ganz zu oberst und stelle einen weit-
reichenden Eingriff in die Rechte einer Person dar. Nicht nur die Schaltung einer
Warnmeldung, sondern auch die Aufrechterhaltung einer Warnmeldung müsse je-
derzeit verhältnismässig sein.

*Die Regierung möchte zunächst darauf hinweisen, dass das LVG die Rechtsgrund-
lage für alle formellen Handlungen der FMA ist (Art. 36 FMAG). Daher ist das LVG
auch auf das Überprüfungsverfahren nach Art. 21b Abs. 3 anwendbar und sind die
hierin normierten Fristen auch in diesem Verfahren einzuhalten. Die FMA hat im
Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach Abs. 3 zu prüfen, ob die ursprüngliche
Veröffentlichung einer Warnmeldung rechtmässig war. Dabei hat sie den zugrun-
deliegenden Sachverhalt und ihre ursprüngliche Bewertung, die zur Veröffentli-
chung einer Warnmeldung geführt haben, anhand des Vorbringens des von der
Warnmeldung Betroffenen neuerlich zu prüfen. Die Prüfung durch die FMA bein-
haltet auch ein sorgfältiges Abwägen der Interessen des von der Warnmeldung Be-
troffenen mit den in Art. 4 FMAG genannten öffentlichen Interessen, insbesondere
die Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarkts, der Schutz der Kunden und die
Vermeidung von Missbräuchen. Die Praxis hat gezeigt, dass im Rahmen einer sol-
chen Überprüfung umfangreiche Dokumentenvorlagen erfolgen und vertiefte Prü-
fungen der Angaben der Antragsteller notwendig sind. Insbesondere in Grenzfällen
kann es durchaus strittig sein, ob die von einer Person oder einem Unternehmen
beabsichtigte oder schon aufgenommene Geschäftstätigkeit einer Bewilligung
nach einem der in Art. 5 FMAG genannten Gesetze bedarf oder nicht. Wenngleich
für die Regierung der Wunsch der CCA nach einer möglichst kurzen Entscheidungs-
frist für die FMA grundsätzlich nachvollziehbar ist, muss sichergestellt sein, dass
die FMA ausreichend Zeit hat, um die Überprüfung der Rechtmässigkeit einer
Warnmeldung im Sinne ihres gesetzlichen Auftrags und in Abwägung aller be-
troffenen öffentlichen und privaten Interessen durchzuführen. In diesem Sinn*

überwiegt das öffentliche Interesse am Schutz der Kunden und der Vermeidung von Missbräuchen dem Interesse des von der Warnmeldung Betroffenen, weswegen eine Verkürzung der Entscheidungsfrist für die FMA der Regierung nicht gerechtfertigt erscheint.

In Bezug auf die Anregung der CCA, im FMAG eine Verpflichtung der FMA vorzusehen, veröffentlichte Warnmeldungen regelmässig zu überprüfen, weist die Regierung auf die bisher zu Warnmeldungen ergangene Judikatur der FMA-BK und die daraus abgeleitete Verwaltungspraxis der FMA hin, dass veröffentlichte Warnmeldungen regelmässig zu überprüfen und zu entfernen sind, sofern die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Warnmeldung nicht mehr gegeben sind. In Zusammenschau mit der Möglichkeit, eine Überprüfung einer veröffentlichten Warnmeldung zu erreichen, sieht die Regierung keine Notwendigkeit, zusätzlich eine regelmässige Überprüfung veröffentlichter Warnmeldungen durch die FMA im Gesetz zu verankern.

Zu Art. 25b

Diese Gesetzesänderung soll ein umfassendes Berufsausübungsverbot einführen, um die nationale Rechtslage an die europäischen Vorgaben anzupassen und um die Einhaltung des Prinzips des "effet utile" zu gewährleisten. Obwohl bereits Berufsausübungsverbote in mehreren nationalen Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsrechts enthalten sind, ist aufgrund der Judikatur der FMA-BK (siehe hierzu auch oben unter 2.2) eine Aufnahme einer entsprechenden generellen Befugnis in das FMAG notwendig, um eine lückenlose Abdeckung der Tätigkeitsbereiche nach Art. 5 FMAG zu gewährleisten. Adressaten dieser Bestimmung sind grundsätzlich natürliche Personen, jedoch können auch juristische Personen als Adressaten in Frage kommen, wenn und wo diese Funktionen bei Beaufichtigten übernehmen können.

In ihren Stellungnahmen hielten THK, RAK, VuVL, LAFV, WPV, LBV und CCA grundsätzlich mehrheitlich fest, dass die Bestimmung zu begrüßen sei, jedoch die Ausgestaltung in verschiedenen Aspekten zu weit gehe. In einigen Stellungnahmen wurde angemerkt, dass die Befugnis der FMA, gem. Art. 25b FMAG (in der Fassung der Vernehmlassungsvorlage) auch Personen, die keine Leitungsaufgaben innehaben/innehten, mit einem Berufsausübungsverbot zu belegen, zu weit ginge. Die vergleichbare Bestimmung im Schweizer FINMAG oder vergleichbare Bestimmungen in Österreich und Deutschland würden nicht so einen weiten Adressatenkreis umfassen.

Die Regierung hat nach Prüfung der Stellungnahmen zum Berufsausübungsverbot Anpassungen, auch im Hinblick auf die EWR-rechtlichen Verpflichtungen zur wirksamen Umsetzung von EWR-Recht, vorgenommen. Der Adressatenkreis von Art. 25b FMAG wird gegenüber der Vernehmlassungsvorlage enger gefasst und somit eingeschränkt. Es soll ein Berufsausübungsverbot nur gegen aktuelle oder ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung eines Beaufsichtigten verhängt werden können. Im Schweizer FINMAG umfasst die Bestimmung einen weiteren Adressatenkreis als die neugefasste Bestimmung im FMAG. Gemäss FINMAG kann nicht nur den Gewährsträgern, sondern auch hierarchisch tieferen Funktionen zum einen die Tätigkeit in leitender Stellung untersagt (Art. 33 FINMAG) und zum anderen Personen die Tätigkeit im Handel mit Finanzinstrumenten oder in der Kundenberatung verboten werden (Art. 33a FINMAG). In Deutschland und Österreich gibt es keine vergleichbar umfassende Bestimmung zum Berufsausübungsverbot. Dort werden die Berufsausübungsverbote in den jeweiligen Spezialgesetzen umgesetzt und sind somit mit der vorgeschlagenen Bestimmung nur bedingt vergleichbar. Dem in der Stellungnahme des LBV angeführten Verweis auf die Rechtslage in Österreich und Deutschland, deren Berufsausübungsverbotsbestimmungen jeweils zumindest die Geschäftsführung adressieren, wird in der Gesetzesvorlage durch die Beschränkung auf die Mitglieder der Geschäftsleitung und

des Verwaltungsrates jedoch weitestgehend entsprochen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen aufgrund von deren hoher Verantwortung nicht ausgenommen werden.

Davon unabhängig sieht die liechtensteinische Rechtsordnung auch weiterhin in einigen Spezialgesetzen einen weiteren Adressatenkreis als im FMAG vor, sofern die entsprechende EWR-Rechtsgrundlage dies verlangt. Zu beachten ist, dass ein Berufsausübungsverbot gegenüber diesem weiteren Adressatenkreis nach dem jeweiligen Spezialgesetz weiterhin verhängt werden kann und diese Möglichkeit zur Einhaltung der EWR-rechtlichen Vorgaben erforderlich ist.

Zur Klarstellung wird in der Gesetzesvorlage aufgenommen, dass ein Berufsausübungsverbot nach Art. 25b FMAG auch Personen betreffen kann, welche nicht mehr in dieser Position (Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmitglied) tätig sind. Darunter ist zu verstehen, dass die FMA auch gegenüber jenen Personen ein Berufsausübungsverbot verhängen kann, welche zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung durch die FMA entweder gar nicht mehr bei dem Beaufsichtigten angestellt oder tätig sind oder welche nicht mehr in der Geschäftsleitung oder im Verwaltungsrat des Beaufsichtigten tätig sind, aber immer noch in einer anderen Funktion bei dem Beaufsichtigten angestellt oder tätig sind.

In einigen Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass das vorübergehende Berufsausübungsverbot, welches gemäss Vernehmlassungsvorlage auch bei nicht schwerwiegenden Verstössen ausgesprochen werden könne, zu weit gehe und das dauerhafte Berufsausübungsverbot nach Abs. 2 auf wiederholt schwerwiegende oder systematische Verstösse einzuschränken sei.

Von einer Einschränkung der Verstösse nach Abs. 1 oder 2 sieht die Regierung aus den untenstehend in den Erläuterungen dargelegten Gründen ab. Eine Einschränkung würde die Erreichung des Zieles einer wirksamen und effektiven

Durchsetzbarkeit der entsprechenden EWR-Rechtsakte verhindern, weil in den EWR-Rechtsakten keine solche generelle Einschränkung vorgesehen ist. Es wird, wie in den untenstehenden Erläuterungen weiter ausgeführt, darauf hingewiesen, dass die FMA beim Erlass einer Massnahme immer sicherzustellen hat, dass die Verhältnismässigkeit ausreichend gewahrt ist.

Wie im gesamten öffentlichen Recht gilt auch bei der Verhängung eines Berufsausübungsverbots durch die FMA der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist gewahrt, wenn die Massnahme die Anforderungen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit kumulativ erfüllt. Die Verhängung eines Berufsausübungsverbots muss demnach geeignet sein, um den im öffentlichen Interesse angestrebten Erfolg überhaupt zu erreichen und sie muss im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel erforderlich sein. Zusätzlich muss ein vernünftiges Verhältnis von angestrebtem Ziel oder Zweck und Freiheitseingriff gewahrt sein. Bei der Verhängung des Berufsausübungsverbots nach Abs. 1 und 2 hat die FMA damit beispielsweise die Schwere und Dauer des Verstosses, Dritten entstandene Verluste und die Ziele der Finanzmarktaufsicht gemäss Art. 4 FMAG zu berücksichtigen.

Das Berufsausübungsverbot setzt, wie in der Gesetzesvorlage ausdrücklich festgehalten wird, kein aufrechtes Dienstverhältnis mit einem von der FMA Beaufsichtigten voraus und kann folglich auch nach einem beendeten Arbeitsverhältnis bei einem von der FMA Beaufsichtigten ausgesprochen werden. Die Verhängung eines Berufsausübungsverbots kann auch dann verhältnismässig sein, wenn die Person selbst nicht mehr beabsichtigt, im Finanzbereich tätig zu sein. Da sich solche Absichten naturgemäss ändern können, darf die Verhängung eines Berufsausübungsverbots nicht davon abhängig gemacht werden.

In Abs. 2 wird für den Fall von wiederholten, schwerwiegenden oder systematischen Verstössen die Möglichkeit einer dauerhaften Verhängung eines

Berufsausübungsverbots eingeführt. Die Formulierung der Qualifikation orientiert sich dabei vor allem an dem SPG und dem BankG.

Nach Abs. 3 hat die FMA die Kompetenz, die effektive Durchsetzung des Berufsausübungsverbots zu gewährleisten, indem gegen einen Beaufsichtigten, der ein Berufsausübungsverbot missachtet, entsprechende verwaltungsrechtliche Schritte gesetzt werden können.

In einigen Stellungnahmen wurde angemerkt, dass im Interesse der Klarheit auch die Spezialgesetze anzupassen wären.

Die Regierung hat entsprechend dieser Anregung im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage die Bestimmung überarbeitet, um klarzustellen, in welchem Verhältnis die FMAG-Bestimmung zu den Bestimmungen in den Spezialgesetzen steht.

Abs. 4 regelt das Verhältnis der Bestimmung des FMAG zu anderen spezialgesetzlichen Bestimmungen über das Berufsausübungsverbot. Die Klarstellung in Abs. 4 bedeutet, dass grundsätzlich die Berufsausübungsbestimmung im FMAG gilt, jedoch falls in den nach Art. 5 genannten Gesetzen ein weiterer Anwendungsbereich vorgesehen ist, diese spezialgesetzlichen Bestimmungen weiterhin Anwendung finden. Damit wird auch aufgezeigt, dass in den Spezialgesetzen weiterreichende Bestimmungen bestehen können. Soll beispielsweise ein Berufsausübungsverbot gegen Mitarbeitende oder Personen in Schlüsselpositionen, verhängt werden, so muss sich diese Verwaltungsmassnahme auf eine spezialgesetzliche Grundlage (BankG, EWR-MDG, etc.) stützen, welche weiterhin in einen solchen Fall Anwendung findet.

Zu Art. 26a Abs. 2

In Art. 26a Abs. 2 wird der Begriff «Aufsichtsaufgaben» durch «Aufgaben» ersetzt. In Abs. 1 wird die Zusammenarbeit mit anderen Behörden unter der Bedingung ermöglicht, dass dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem FMAG und der in Art.

5 genannten Gesetze erforderlich ist. Damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass ein Unterschied zwischen dem Begriff "Aufgaben" nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht, ist eine Vereinheitlichung der Begriffe vorzunehmen. Abs. 1 legt ausreichend klar fest, um welche Aufgaben der FMA es sich handelt. Inhaltlich ergeben sich durch diese Anpassung keine Änderungen.

Zu Art. 26b Abs. 2

Die Anpassung von Art. 26b Abs. 2 entspricht der Änderung in Art. 26a Abs. 2.

Zu Art. 27

Art. 27 wird dahingehend angepasst, dass die FMA neben den Strafverfahren, welche sich auf die in Art. 5 Abs. 1 angeführten Gesetze beziehen, auch über sonstige Strafverfahren informiert wird, soweit von der FMA beaufsichtigte Finanzintermediäre und Personen in leitenden Funktionen dieser beaufsichtigten Finanzintermediäre Verdächtige in diesen Verfahren sind. Die Staatsanwaltschaft hat die FMA über die Einleitung oder Einstellung sämtlicher Strafverfahren gegen den von der FMA beaufsichtigten Finanzintermediär selbst bzw. gegen Personen in leitenden Funktionen beim beaufsichtigten Finanzintermediär zu verständigen. Diese Anpassung ist vorzunehmen, weil die FMA in der Vergangenheit von solchen Strafverfahren nicht immer Kenntnis erlangt hat. Es ist jedoch notwendig, dass die FMA auch über Strafverfahren wie beispielsweise nach den §§ 146, 153 oder 165 StGB (Betrug, Untreue oder Geldwäscherei) gegen Finanzintermediäre oder deren Personen in leitender Funktion informiert wird, um mögliche zusammenhängende Verstöße oder Unregelmässigkeiten nach den in Art. 5 Abs. 1 angeführten Gesetzen überprüfen zu können und entsprechende Schritte, wie beispielsweise die Überprüfung des Vorliegens aller Bewilligungs- oder Registrierungsvoraussetzungen (Gewähr, Organisation, Risikomanagement), setzen zu können. Die Gerichte haben der FMA Ausfertigungen der in den jeweiligen Verfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen zu übermitteln. Mit dieser Anpassung wird der

Kundenschutz wesentlich verbessert und das Risiko zur Schädigung der Reputation des Finanzplatzes verringert.

Der **LBV** hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die geplante Ausweitung der Mitteilungspflicht auf Strafverfahren, bei welchen von der FMA beaufsichtigte Finanzintermediäre oder bei diesen in leitender Funktion tätige Personen Verdächtige sind, faktisch einer Vorverurteilung gleichkäme. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gelte die Unschuldsvermutung. Die praktischen Auswirkungen für Verdächtige wären unter Umständen nachhaltig im negativen Sinne, insbesondere dann, wenn sich der Verdacht später nicht bestätigen sollte. Problematisch sei weiters, dass die Mitteilungspflicht nicht auf aufsichtsrechtlich relevante strafrechtliche Bestimmungen eingeschränkt werde, sondern die Staatsanwaltschaft die FMA bereits über jeden Verdacht gegen einen beaufsichtigten Finanzintermediär oder eine Person in leitender Funktion informieren solle, so z.B. auch im Fall der fahrlässigen Körperverletzung als Folge eines Verkehrsunfalls, bei Teilnahme an einer Schlägerei, bei noch nicht nachgewiesener übler Nachrede oder Verleumdung etc. Vor dem Hintergrund, dass die FMA-Mitteilung 2013/07 von Bewilligungsträgern und den für diese tätigen relevanten Organen und Funktionsträgern die umfassenden Angaben von Informationen zu strafrechtlichen Verurteilungen, verwaltungs- oder aufsichtsrechtlichen Sanktionen verlange und die Betroffenen bei sonstiger Strafe verpflichtet seien, der FMA entsprechende Änderungen mitzuteilen, erscheine die Ausweitung des Austausches solcher sensiblen Daten überschiessend und nicht grundrechtskonform. Zumindest müsste eine Einschränkung auf einen bestimmten Deliktskatalog in Betracht gezogen werden.

Nach eingehender Prüfung der Stellungnahme des LBV zu Art. 27 sieht die Regierung keinen Anpassungsbedarf der vernehmlasssten Bestimmung. Strafrechtliche Ermittlungen sind bei Prüfungen der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit standardmässig und ohne Einschränkungen anzugeben; daher ist es nur

sachlogisch, wenn dies auch in weiterer Folge einem „Monitoring“ unterliegt. Es ist notwendig, dass die FMA zu einem möglichst frühen Zeitpunkt über die Einleitung und Einstellung sämtlicher Strafverfahren, in denen von der FMA beaufsichtigte Finanzintermediäre oder Personen in leitenden Funktionen dieser Finanzintermediäre verdächtig sind, informiert wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die FMA frühzeitig Abklärungen zu möglichen damit zusammenhängenden Verstößen gegen das Aufsichtsrecht vornehmen und, falls notwendig, entsprechende Massnahmen zum Schutz der Kunden und des Finanzplatzes setzen kann. Schliesslich handelt es sich bei der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit um eine Bewilligungsvoraussetzung, die von Finanzintermediären jederzeit und dauerhaft einzuhalten ist.

Zu Art. 27c Abs. 1 und 2

Bisher war nach Art. 27c Abs. 1 ein Ersuchen in schriftlicher Form an die FMA zu stellen. Es wird eine Anpassung an die im EWR geltende Marktmissbrauchsverordnung - VO (EU) Nr. 596/2014 (MAR) und deren Durchführungsverordnung (EU) 2018/292 vorgenommen, indem ein Ersuchen per Post, Fax oder mit einem sicheren elektronischen Mittel an die FMA gestellt werden kann. Dadurch ist für ein Ersuchen auf dem elektronischen Weg nicht mehr eine qualifizierte elektronische Signatur notwendig, um das Schriftlichkeitserfordernis zu erfüllen, sondern es ist ausreichend, wenn das Ersuchen beispielsweise im E-Mail-Verkehr, welcher die Erhaltung von Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Informationen während der Übermittlung gewährleistet, gestellt wird. Heutzutage kann davon ausgegangen werden, dass die Aufsichtsbehörden sichere Kommunikationsmittel verwenden. Wenn nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob bei der Übermittlung des Ersuchens die Kriterien für ein sicheres elektronisches Mittel erfüllt sind, ist das Ersuchen trotzdem zu behandeln und das Formerfordernis kann noch verbessert werden.

Die **FMA-BK** merkte in ihrer Stellungnahme an, dass Art. 27c Abs. 2 FMAG derzeit vorsehe, dass in dringenden Fällen Ersuchen auch bloss per E-Mail gestellt werden könne. In Zukunft könnten Ersuchen (auch regulär) elektronisch gestellt werden, jedoch - entsprechend Art. 3 Abs 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/292 - nur „mit einem sicheren elektronischen Mittel“. Es könnten nun nach Ansicht der FMA-BK in der Praxis Probleme dahin auftreten, dass Amtshilfeersuchen (z.B. von einem Nicht-EWR-Staat) bei der Finanzmarktaufsicht einlangen, die (bloss) per E-Mail übermittelt werden. Dies wäre dann kein „sicheres elektronisches Mittel“ und das Amtshilfeersuchen wäre nicht gesetzeskonform (im Sinne von Art. 27c Abs. 1 FMAG) eingelangt. Um derartige Fragestellungen von vorneherein zu vermeiden, möglichst wenig formale Hemmnisse für die Gewährung von Amtshilfe aufzubauen und eine rasche Erledigung zu gewährleisten, regte die FMA-BK an, im BuA festzuhalten, dass auch ein bloss per E-Mail eingelangtes Amtshilfeersuchen zu behandeln und jedenfalls verbesserungsfähig sei.

Die Regierung nimmt die Anregung der FMA-BK zur Kenntnis und hat entsprechende Klarstellungen in den obenstehenden Erläuterungen vorgenommen.

Die **DSS** schlug in Bezug auf Art. Art. 27c Abs. 1 FMAG eine Anpassung vor. Aktuell stünden in der Aufzählung das Fax und sichere elektronische Mittel als Alternativen zur Verfügung. Korrekterweise sei aber das Fax ebenfalls ein elektronisches Mittel der Kommunikation. Bleibe Fax als alleiniger Begriff stehen, fehle die Präzisierung „sicher“, obwohl diese Sicherheitseinstellungen gerade auch bei der Nutzung des Fax ein wichtiges Element seien. Folglich empfiehlt die DSS folgende Formulierung: „1) Ersuchen sind per Post oder mit einem sicheren, dem Stand der Technik entsprechenden elektronischen Mittel an die FMA zu stellen“. Mit dem Zusatz «dem Stand der Technik entsprechend» würde sichergestellt, dass die Formulierung neutral und die Wahl der elektronischen Kommunikationsmittel stets unter dem jeweils geltenden technischen Verständnis zu betrachten wäre.

Die Regierung ist nach Prüfung des Vorschlags zur Ansicht gelangt, dass es keiner Änderung bedarf, da sich die Bestimmung an die Vorgaben aus Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/292 anlehnen sollte, in welchem explizit von Ersuchen per „Fax oder einem sicheren elektronischen Mittel“ die Rede ist. In Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/292 wird die Begrifflichkeit "sichere elektronische Mittel" zudem definiert und ist auch zur Auslegung dieser Bestimmung heranzuziehen.

Abs. 2 ist aufgrund von Art. 3 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/292 ebenfalls anzupassen. Der bisherige Abs. 2 ermöglichte, dass in dringenden Fällen ein Ersuchen mündlich, per E-Mail oder Fax gestellt werden kann. Durch die Anpassung in Abs. 1 sowie die Vorgabe in Art. 3 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/292 ist nur noch das mündliche Ersuchen in dringenden Fällen in Abs. 2 enthalten.

Zu Art. 27f Abs. 2

In Art. 27f Abs. 2 ist die bisherige die Formulierung der zusätzlichen Ablehnungsgründe bei Ersuchen aus Drittstaaten missverständlich. Abs. 2 wird zur besseren Verständlichkeit umformuliert, ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

Zu Art. 27h Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

In den Amtshilfebestimmungen werden für die von der ersuchenden Behörde "verlangten Informationen" leicht abweichende Formulierungen verwendet, wie beispielsweise "die im Ersuchen verlangten Informationen" oder "die darin verlangten Informationen". Dies könnte dazu führen, dass die Begriffe in der Verwaltungspraxis unterschiedlich interpretiert werden. Sinnvollerweise kann der Begriff im gesamten Amtshilfeverfahren jedoch nur einheitlich verstanden werden. Die Praxis zeigt, dass auch mit dem Begriff "die im Ersuchen verlangten Informationen" diejenigen Informationen verstanden werden müssen, zu deren Übermittlung der Informationsinhaber im Auskunftersuchen aufgefordert wird. In der

Praxis entsprechen diese oftmals nicht mehr exakt den Informationen, die ursprünglich im Ersuchen der ausländischen Behörde erfragt waren. Vielmehr muss in vielen Fällen – in Absprache mit der ersuchenden Behörde – eine Konkretisierung der erfragten Informationen aus dem Ersuchen vorgenommen werden. Beispielsweise müssen manchmal der Untersuchungszeitraum eingeschränkt oder Formulierungen zur Klarstellung angepasst werden. Diese eventuellen Konkretisierungen werden zwischen der FMA und der ersuchenden Behörde schriftlich festgehalten und bilden dann die Basis für das Amtshilfeverfahren. Im Anschluss werden diese (konkretisierten) Informationen an den jeweiligen Informationsinhaber zur Bearbeitung weitergeleitet. Um die Gefahr der unterschiedlichen Interpretationen der bislang verwendeten Begriffe für die von der ersuchenden Behörde "verlangten Informationen" zu vermeiden, wird eine Vereinheitlichung vorgenommen. Es wird in diesem Zusammenhang nur noch von "verlangten Informationen" gesprochen.

Zu Art. 27n Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 3

In Art. 27n Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 soll ebenso die Vereinheitlichung des Begriffs der "verlangten Informationen" vorgenommen werden.

Es wird ausserdem neu eine Ausnahme der Mitteilungspflicht in Abs. 3 aufgenommen. Die Ausnahme umfasst Personen, zu denen Informationen verlangt werden, jedoch der Informationsinhaber über diese Personen keine Informationen hat und deshalb auch keine Informationen übermittelt werden können. Die ersuchende Behörde erhält daher über diese Personen lediglich eine sog. Negativinformation, nämlich dass keine Informationen vorliegen. Notwendig ist es, diese Ausnahme aufzunehmen, weil über diese Personen in der Regel nur der Name aus dem Ersuchen bekannt ist. Den Informationsinhabern und der FMA sind daher die erforderlichen Informationen für eine Zustellung der Mitteilung nicht bekannt. Aufgrund dieser Ausnahme der Mitteilungspflicht wird auch keine Schlussverfügung für

diese Personen erlassen. Der Anspruch von betroffenen Personen auf Zustellung einer Schlussverfügung besteht gemäss Art. 27o Abs. 1 nur dann, wenn sie nach Art. 27n über das Ersuchen informiert worden sind. Diese Mitteilungspflicht soll im Falle von Negativinformationen aber entfallen.

Aus Art. 27n ergibt sich, dass "betroffene Personen" über die Aufhebung des Informationsverbots unverzüglich zu informieren sind. Ebenso stellt Art. 27o klar, dass nur "betroffene Personen" die Zustellung einer Schlussverfügung verlangen können.

Deshalb ist noch darauf hinzuweisen, dass, wie bereits im BuA Nr. 2015/74 festgehalten wurde, als "betroffene Person" im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertragspartner des Informationsinhabers verstanden werden kann. Handelt es sich bei dem Informationsinhaber beispielsweise um eine Bank, dann ist als "betroffene Person" nur der Kontoinhaber zu verstehen; wirtschaftlich Berechtigte und Zeichnungsberechtigte sind nicht umfasst.

Zu Art. 34a Abs. 2 bis 4 (Art. 34a Abs. 3 und 4 VNB)

Die Missachtung eines Berufsausübungsverbots nach Art. 25b FMAG wird nach Art. 34a Abs. 2 oder 3 FMAG bestraft. Diese Norm dient der effektiven Durchsetzbarkeit des Berufsausübungsverbots gemäss Art. 25b FMAG. Wer gegen ein Berufsausübungsverbot nach Art. 25b Abs. 1 FMAG verstösst, hat mit einer Busse von bis zu 200 000 Franken zu rechnen. Im Falle der Qualifikation nach Art. 25b Abs. 2 beträgt die Busse bis zu 500 000 Franken. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden die Abs. 3 und 4 nach Abs. 2 und 3 verschoben und der bisherige Abs. 2 nach Abs. 4 verschoben, um klarzustellen, dass bei fahrlässiger Begehung die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt wird.

Zu Art. 35 Abs. 2

In Abs. 2, welcher vorsieht, dass gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-BK binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den VGH erhoben werden kann, wird der Zusatz "dieses Recht steht auch der FMA zu" ergänzt. Damit soll der FMA, ähnlich wie in Art. 118 Abs. 2 Steuergesetz oder Art. 20 Abs. 2 Datenschutzgesetz, eine Beschwerdelegitimation gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-BK eingeräumt werden. Gemäss Urteil VGH 2010/030 des Verwaltungsgesichtshofes kann nämlich ein solches Beschwerderecht der FMA aus dem bisherigen Wortlaut des Abs. 2 nicht abgeleitet werden. Vielmehr müsse ein solches vom Gesetzgeber ausdrücklich im FMAG verankert werden. Die Beschwerdebefugnis bedingt nicht, dass die FMA in der Sache selbst beschwert ist; vielmehr soll die gesetzliche Rechtsmittelmöglichkeit der FMA die Befugnis einräumen, die Durchsetzung des objektiven Rechts auf dem Rechtswittelweg zu verfolgen.

Der **VGH** äusserte sich in seiner Stellungnahme positiv zur Einführung der Beschwerdelegitimation für die FMA und ist der Ansicht, dass dadurch die Qualität der Beschwerdeverfahren und der Rechtsprechung erhöht werden kann, da der Austausch von Argumenten gefördert und die Rechtsfindung erleichtert wird.

Die **FMA-BK** hielt in ihrer Stellungnahme zwar einleitend fest, dass es alleinige Sache der politischen Entscheidungsträger sei, wie der Rechtswittelweg ausgestaltet wird, und sie sich daher weder ablehnend noch zustimmend äussern wolle, führte jedoch folgende Argumente gegen die Einführung einer Beschwerdelegitimation für die FMA an:

- Es habe schon zwei andere Versuche zur Einführung eines Behördenbeschwerderechts gegeben, die gescheitert seien;
- das Argument der Durchsetzung des objektiven Rechts gelte für alle Behörden, nicht nur für die FMA;

- das Rechtsschutzsystem nach Art. 35 FMAG sei einfach, rasch und kostengünstig und mit Fällung des Entscheids der FMA-BK trete für den Betroffenen Rechtssicherheit ein; mit der Schaffung einer Beschwerdelegitimation würde die FMA-BK zur «Durchläuferinstanz» werden und entstünden der FMA und allenfalls auch beim Betroffenen zusätzliche Aufwände und Kosten;
- die FMA-BK sei sich der Pflicht zur EWR-rechtlichen Gesetzesauslegung bewusst, nutze bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit von Vorabentscheidungsersuchen beim EFTA-Gerichtshof und folge im Übrigen ohnedies dem Prinzip des *effet utile*;
- die FMA treffe die Pflicht, alle von ihr erlassenen Entscheide ausreichend zu begründen und darin die Spezifika des Finanzmarktrechts ausreichend darzulegen; in einer Behördenbeschwerde dürfte die FMA ohnehin keine Begründungen nachtragen oder ergänzen.

Die Regierung ist sich bewusst, dass die Einführung einer Beschwerdelegitimation für die Behörden in der Vergangenheit umstritten war. Die Thematik sollte ursprünglich im Rahmen einer möglichen Totalrevision des LVG weiter diskutiert und möglichst umfassend (für alle Behörden) adressiert werden. Da die Arbeiten an der Totalrevision des LVG aufgrund der Komplexität und des grossen Umfangs jedoch nicht fortgeführt wurden, erachtet es die Regierung für sinnvoll, die Beschwerdelegitimation von Behörden punktuell zumindest da einzuführen, wo dies geboten scheint. In Bezug auf die Einführung der Beschwerdelegitimation für die FMA ist die Regierung der Ansicht, dass die Einführung derselben in einem für Liechtenstein so wichtigen Bereich wie dem Finanzdienstleistungssektor im öffentlichen Interesse notwendig ist und internationalen Standards entspricht. Sowohl Österreich, Deutschland als auch die Schweiz sehen eine Beschwerdelegitimation ihrer jeweiligen Finanzmarktaufsichtsbehörden vor.

Die Regierung kann auch die Argumentation der FMA-BK, dass sie mit der Einführung eines Beschwerderechts der FMA zu einer «Durchläuferinstanz» degradiert würde, nicht nachvollziehen.

Zum Argument der Rechtssicherheit für Betroffene ist zu sagen, dass diese bereits heute nur in jenen Fällen gegeben ist, in denen Entscheidungen der FMA-BK im Sinne der Betroffenen getroffen werden. Gibt die FMA-BK der Beschwerde eines Betroffenen nicht bzw. nicht vollständig Folge, ist nach geltender Rechtslage eine VGH-Beschwerde des Betroffenen möglich. In solchen Fällen wäre die FMA-BK bereits heute (nach eigenen Worten) eine «Durchläuferinstanz».

Was das Argument der Kosten und Aufwände angeht, darf vor dem Hintergrund, dass die FMA die Beschwerdelegitimation im öffentlichen Interesse ausübt, davon ausgegangen werden, dass sie von diesem Recht nur in solchen Fällen Gebrauch machen wird, in denen dies sachlich gerechtfertigt erscheint. Damit blieben die Kosten und Aufwände vertretbar. Des Weiteren besteht bereits heute in VGH-Verfahren im Bereich des Verwaltungsstrafrechts ein Kostenrisiko für die FMA.

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die FMA ihre Entscheidungen ausreichend zu begründen, die im entschiedenen Fall zur Anwendung gebrachten Rechtssätze anzuführen und die Begründung der Entscheidung in überzeugender Weise zu rechtfertigen hat. Es versteht sich von selbst, dass die Spezifika des Finanzmarktrechts dabei ausreichend dargelegt sein müssen. Diese von der FMA-BK angeführte Begründungspflicht der FMA schliesst jedoch nicht aus, dass in einem Rechtsmittelverfahren vor der FMA-BK Argumente anders gewertet werden bzw. weitere Klarstellungen zur Rechtsansicht der FMA notwendig werden können. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren nach Art. 99 iVm Art. 103a LVG kein Neuerungsverbot gilt. Folglich ist es einer Partei erlaubt, im Beschwerdeverfahren neue Tatsachen und Beweismittel vor- bzw.

beizubringen, welche die FMA im erstinstanzlichen Entscheid denklogisch nicht würdigen konnte.

Der **LAFV** erachtete den Gesetzesvorschlag zur Schaffung einer Beschwerdelegitimation für die FMA in seiner Stellungnahme als „Anlassgesetzgebung“, äusserte Bedenken in Bezug auf die Gewaltenteilung und erstattete einen Gegenvorschlag, der die Schaffung eines unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten vorsähe.

Dem Argument der «Anlassgesetzgebung» kann nicht zugestimmt werden. Wie bereits ausgeführt, ist ein mehrgliedriger Instanzenzug mit beiderseitigem Beschwerderecht in Verwaltungs(straf)verfahren international – und insbesondere in den Nachbarstaaten – üblich und auch in Bezug auf die Gewaltenteilung unproblematisch.

Die Schaffung eines Rechtsschutzbeauftragten sieht die Regierung kritisch. Nicht nur wäre die Schaffung einer neuen Stelle mit Kostenfolgen verbunden, sondern ist dem liechtensteinischen Recht die Institution eines Rechtsschutzbeauftragten auch vollkommen fremd, während die Beschwerdelegitimation von Behörden ein national und international erprobtes und anerkanntes Instrument darstellt.

Die **RAK** sah keine Notwendigkeit für die Schaffung einer Beschwerdelegitimation der FMA, sofern keine zwingenden völkerrechtlichen Gründe bzw. rechtliche Notwendigkeiten bestünden. Die FMA-BK und der VGH könnten die öffentlichen Interessen von Amtes wegen wahren. Des Weiteren habe der VGH in seiner Entscheidung 2010/030 festgehalten, dass die Beschwerdebefugnis die Verletzung eines subjektiven materiellen Rechts voraussetze und das FMAG solche subjektiven materiellen Rechte nicht kenne.

Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass das Urteil des VGH 2010/030 in diesem Fall nicht einschlägig ist, da sich das Urteil auf die geltende Rechtslage bezieht, welche eben gerade kein ausdrücklich gesetzlich normiertes Beschwerderecht der

FMA vorsieht. Der VGH weist angesichts dessen explizit darauf hin, dass die Möglichkeit der gesetzlichen Einräumung eines Beschwerderechts für die FMA durch den Gesetzgeber besteht. Während es richtig ist, dass formell keine völkerrechtliche Verpflichtung zur Schaffung eines Beschwerderechts der FMA besteht, ist dies im Bereich des Finanzmarktrechts – wie bereits dargelegt – sinnvoll, um den Finanzplatz zu schützen und die Qualität der Rechtsprechung weiter zu erhöhen. Gerade weil viele andere Länder ein Behördenbeschwerderecht kennen, könnte das Fehlen einer solchen Beschwerdelegitimation der internationalen Glaubwürdigkeit der FMA und damit auch dem Finanzplatz als solchem abträglich sein.

Zu Art. 36 Abs. 2

Art. 36 wird um einen Absatz 2 ergänzt, mit welchem der FMA im Verfahren vor der FMA-BK ein Recht zur Stellungnahme eingeräumt wird.

Die Vernehmlassungsvorlage sah (in Art. 35 FMAG) noch eine Parteistellung für die FMA vor der FMA-BK vor. Dazu äusserten sich mehrere Vernehmlassungsteilnehmer kritisch. Konkret regte der **VGH** an, stattdessen den Anschluss an das Verfahren vor der FMA-BK oder dem VGH zu prüfen. Dadurch würde die FMA in Verfahren mit geringerer Relevanz nicht als Partei auftreten und könnten entsprechende Kosten eingespart werden.

Die **FMA-BK** brachte in ihrer Stellungnahme vor, die FMA könne immer Gegenäusserungen zu Beschwerden erstatten und es würden Vertreter der FMA zu Verhandlungen eingeladen (Plädoyer).

Der **LAFV** verwies auf die Stellungnahme des **VuVL**, welcher die Parteistellung als nicht zielführend erachtete und auf die Regelungen für die DSS sowie die FINMA verwies (in beiden Fällen ist keine Parteistellung der Behörde vorgesehen). Nach Ansicht des VuVL sei die Parteistellung der FMA weder notwendig noch verfahrensökonomisch sinnvoll.

Die **THK** beurteilte in ihrer Stellungnahme die Schaffung einer Parteistellung der FMA in Beschwerdeverfahren ebenfalls kritisch. Gemäss THK würde dies zu Rechtsunsicherheiten und einer Ungleichbehandlung der Behörden führen, da eine solche weder für die Datenschutzstelle noch für die Steuerverwaltung vorgesehen sei. Darüber hinaus stünde die Parteistellung der FMA im Widerspruch zu Art. 31 Abs. 2 LVG und habe auch die FINMA lediglich ein Beschwerderecht an das Bundesgericht.

Der **LBV** argumentierte ähnlich und betont, dass die FMA in Aufsichts- und Verwaltungsstrafverfahren als Ermittlungs- und Entscheidungsbehörde tätig werde und ihre Rechtsansicht bereits aus der Entscheidung der FMA zu entnehmen sei. Folglich sei es weder notwendig noch verfahrensökonomisch sinnvoll, der FMA in diesem Verfahren eine Parteistellung einzuräumen.

Nachdem sich verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer kritisch zur Parteistellung äusserten, hat die Regierung die Thematik nochmals eingehend überprüft und beschlossen, von der geplanten Einführung einer Parteistellung der FMA vor der FMA-BK abzusehen. Stattdessen soll der FMA im Verfahren vor der FMA-BK lediglich die Möglichkeit eingeräumt werden, Stellung zu nehmen. Im Ergebnis wird dadurch das gewünschte Ziel erreicht und die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die FMA in Wahrnehmung des öffentlichen Interesses Gegenäusserungen vor der FMA-BK einbringen kann.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, steht dies nicht im Widerspruch zu der von der FMA-BK in ihrer Stellungnahme angeführten Begründungspflicht der FMA, da in Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren kein Neuerungsverbot gilt und somit eine Partei im Beschwerdeverfahren neue Tatsachen und Beweismittel vor- bzw. beibringen kann, welche die FMA im erstinstanzlichen Entscheid nicht würdigen konnte. Aus diesem Grund sollte die FMA die Möglichkeit haben, eine entsprechende Stellungnahme einzubringen. Dies dient auch der Verfahrensökonomie, da

damit die jeweiligen Argumente bereits auf Ebene der FMA-BK ausgetauscht werden können.

Hinsichtlich des Vorbringens der FMA-BK, dass die FMA bereits heute Gegenäusserungen zu Beschwerden erstatten könne und Vertreterinnen bzw. Vertreter zu Verhandlungen eingeladen werden, ist festzuhalten, dass dies zwar derzeit gelebte Praxis ist, jedoch keine gesetzliche Grundlage dafür besteht. Mit der gegenständlich vorgeschlagenen Einführung der gesetzlich normierten Möglichkeit, eine Stellungnahme zu erstatten, wird die zitierte Praxis kodifiziert und jedenfalls sichergestellt, dass etwaige Gegenargumente der FMA frühzeitig berücksichtigt werden können.

In Bezug auf das Verfahren vor dem VGH bleibt der Vollständigkeit halber anzumerken, dass gemäss Rechtsprechung des VGH die Bestimmungen zur Parteistellung harmonisch zu interpretieren sind und mit der Beschwerdelegitimation die Parteistellung vor der Beschwerdeinstanz (im konkreten Fall der VGH) einhergeht.⁷

Zu Anhang 1 Abschnitt K Ziff. 2c und 2d

In Anhang 1 Abschnitt K Ziff. 2c und 2d werden (entsprechend der durch die gegenständliche Vorlage neu vorgesehenen zwei Bestimmungen) zwei neue Gebührentatbestände aufgenommen. Es wird geregelt, dass sich die von der FMA festgelegte Gebühr für die Erstellung einer Entscheidung nach Art. 21b (Warnmeldungen) bzw. Art. 25b (Berufsausübungsverbot) nach dem Aufwand und der Komplexität der zu erstellenden Entscheidung richtet und die Gebühr zwischen 1 000 und 10 000 Franken liegt.

⁷ Leitentscheid vom 30. November 1998 zu VBI 1998/67, 68, 69 (LES 1999, 96).

Zum Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die neuen Bestimmungen sollen vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft treten.

5.2 Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Zu Art. 257 Abs. 4 bis 8

Analog zu den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen (vgl. beispielsweise Art. 63a Abs. 4 bis 6 BankG; Bericht und Antrag Nr. 67/2014, S. 121 f, Art. 31 Abs. 5 bis 7 SPG) wird die Verbandsverantwortlichkeit in den Abs. 4 bis 6 ergänzt. Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden aus systematischen Gründen verschoben und neu als Abs. 7 und 8 bezeichnet.

Im Verhältnis zu Art. 258 ist darauf hinzuweisen, dass (in Übereinstimmung mit § 74g Abs. 2 StGB) die gesetzlichen Bestimmungen über die solidarische Mithaftung juristischer Personen für Geldstrafen und Bussen keine Anwendung finden, wenn über eine juristische Person eine Busse nach Abs. 3 verhängt wird.

Abs. 4 behandelt den Fall, dass Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstat) durch natürliche Personen begangen werden.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde die Terminologie in Abs. 4 entsprechend der im VersAG verwendeten Begrifflichkeit angepasst („Mitglied des Leitungsorgans“ anstelle von „Mitglied der Leitungsebene“).

Werden Übertretungen durch Mitarbeitende begangen, kann bei Vorliegen spezifischer Voraussetzungen (insbesondere Organisationsverschulden) die juristische Person zur Verantwortung gezogen werden (Abs. 5).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass neben der Sanktionierung der juristischen Person auch ein Durchgriff auf die für die juristische Person handelnde natürliche Person möglich ist. Abs. 6 soll der Aufsichtsbehörde jedoch ein Ermessen dahingehend einräumen, dass durch die Sanktionierung der juristischen Person die persönliche Strafe der natürlichen Person mitabgegolten wird. Diese Bestimmung orientiert sich an analogen Bestimmungen in anderen Spezialgesetzen des Finanzmarktrechts (vgl. beispielsweise Art. 63a Abs. 6 BankG). Von einer Bestrafung der natürlichen Person soll beispielsweise dann abgesehen werden können, wenn die gegen die juristische Person verhängte Strafe eine Präventivwirkung auch gegenüber der natürlichen Person zeigt.

Abs. 7 (bisher Abs. 4) wird zwecks Klarstellung mit dem Verweis auf die relevanten Absätze dieser Bestimmung entsprechend ergänzt.

Zum Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die neuen Bestimmungen sollen vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft treten.

5.3 Abänderung des Pensionsfondsgesetzes

Die Abänderung des Pensionsfondsgesetzes zur Einführung der Verbandsverantwortlichkeit war in der Vernehmlassungsvorlage noch nicht berücksichtigt, soll jedoch analog zu den übrigen Finanzmarktaufsichterlassen ebenfalls abgeändert werden. Die in Liechtenstein tätigen Pensionsfonds wurden vorgängig entsprechend informiert und um allfällige Stellungnahme ersucht. Es ging einzig eine Stellungnahme seitens des Swiss Life International Employee Benefits Pension Funds ein, welche untenstehend reflektiert ist.

Zu Art. 104 Abs. 4 bis 6

Analog zu den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen (vgl. beispielsweise Art. 63a Abs. 4 bis 6 BankG; Bericht und Antrag Nr. 67/2014, S. 121 f, Art. 31 Abs. 5 bis 7 SPG) wird die Verbandsverantwortlichkeit in den Abs. 4 bis 6 ergänzt. Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden aus systematischen Gründen verschoben und neu als Abs. 7 und 8 bezeichnet.

Im Verhältnis zu Art. 105 ist darauf hinzuweisen, dass (in Übereinstimmung mit § 74g Abs. 2 StGB) die gesetzlichen Bestimmungen über die solidarische Mithaftung juristischer Personen für Geldstrafen und Bussen keine Anwendung finden, wenn über eine juristische Person eine Busse nach Abs. 3 verhängt wird.

Abs. 4 ermöglicht die Sanktionierung von juristischen Personen, wenn Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstat) durch natürliche Personen begangen werden.

Der **Swiss Life International Employee Benefits Pension Fund** führte in seiner Stellungnahme zu Abs. 4 aus, dass die lit. a) und b) in einer litera zusammengefasst werden könnten, da diese Voraussetzungen kumulativ („und“) erfüllt sein müssten. Zudem sei lit. c) zu vage.

Von einer Zusammenfassung der Bst. a) und b) wird, in Anlehnung an analoge Bestimmungen in anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen, abgesehen (vgl. beispielsweise Art. 70 Abs. 6 IUG, Art. 176 Abs. 6 AIFMG; Art. 63a Abs. 4 BankG). Zudem müssen die Voraussetzungen von Bst. a) und b) nicht kumulativ vorliegen, sondern handelt es sich bei den Bst. a) und b) um Voraussetzungen, welche alternativ vorliegen können („oder“). Dies ergibt sich aus dem nach Bst. b) angefügten „oder“.

Bst. c („massgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person“) soll, ebenfalls anlehnend an analoge Bestimmungen in anderen Finanzmarktaufsichtserlassen, beibehalten werden. Der „massgebliche Einfluss auf die

Geschäftsführung“ ist im Einzelfall entsprechend nachzuweisen, soweit eine Sanktion auf diese Bestimmung gestützt wird.

Der **Swiss Life International Employee Benefits Pension Fund** führt im Weiteren aus, dass, soweit ein schuldhafter Verstoss vorliege, das Verschulden bei der Person liege, welche einen der Tatbestände nach Art. 104 Abs. 3 PFG erfülle und dies sei daher nicht auf Personen gemäss Abs. 4 auszudehnen. Dies sei unverhältnismässig.

Die Regierung weist darauf hin, dass der neue Abs. 4 die Grundlage für die Einführung der Verbandsverantwortlichkeit auch im Pensionsfondsgesetz darstellt. Damit wird nicht der Kreis der natürlichen Personen, welcher sanktioniert werden kann, ausgeweitet, sondern die Möglichkeit geschaffen, Sanktionen gegen die juristische Person auszusprechen. Bei einer Unternehmensstrafe kann zudem die Sanktionierung der handelnden natürlichen Person bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als mit abgegolten betrachtet werden. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person nämlich dann absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung der natürlichen Person entgegenstehen (vgl. Abs. 6).

Werden Übertretungen durch Mitarbeitende begangen, kann bei Vorliegen spezifischer Voraussetzungen (insbesondere Organisationsverschulden) die juristische Person zur Verantwortung gezogen werden (Abs. 5).

Der **Swiss Life International Employee Benefits Pension Fund** merkte zu Abs. 5 an, dass dieser eine Sanktion normiere, obwohl keine schuldhafte Handlung vorliege. Daher bestehe kein Raum, um Personen gemäss Art. 104 Abs. 4 zu sanktionieren; es liege dann keine schuldhafte Übertretung vor.

Abs. 5 ermöglicht die Sanktionierung der juristischen Person, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass die in Abs. 4 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen. Die Verantwortlichkeit gemäss Abs. 5 knüpft sohin an ein Organisationsverschulden an. Dieses ist im Rahmen eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens entsprechend nachzuweisen. Liegt ein solches Organisationsverschulden vor, kann eine Busse gegen die juristische Person gemäss Abs. 4 verhängt werden. Abs. 5 entspricht analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen (vgl. beispielsweise Art. 31 Abs. 6 SPG, Art. 70 Abs. 7 IUG, Art. 176 Abs. 7 AFIMG).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass neben der Sanktionierung der juristischen Person auch ein Durchgriff auf die für die juristische Person handelnde natürliche Person möglich ist. Abs. 6 soll der Aufsichtsbehörde jedoch ein Ermessen dahingehend einräumen, dass durch die Sanktionierung der juristischen Person die persönliche Strafe der natürlichen Person mitabgegolten wird. Diese Bestimmung orientiert sich an analogen Bestimmungen in anderen Spezialgesetzen des Finanzmarktrechts (vgl. beispielsweise Art. 63a Abs. 6 BankG, Art. 31 Abs. 7 SPG, Art. 70 Abs. 8 IUG). Von einer zusätzlichen Sanktionierung der natürlichen Person soll beispielsweise dann abgesehen werden können, wenn die gegen die juristische Person verhängte Strafe eine Präventivwirkung auch gegenüber der natürlichen Person zeigt.

Abs. 7 (bisher Abs. 4) regelt die Strafobergrenzen bei fahrlässiger Begehung und verweist zwecks Klarstellung neu explizit auf die Abs. 1 bis 3.

Abs. 8 entspricht Abs. 5 der geltenden Bestimmung, ergänzt um den Begriff der Busse.

Zum Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die neuen Bestimmungen sollen vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft treten.

5.4 Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge

Zu Art. 25 Abs. 5 bis 9

Analog zu den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen (vgl. beispielsweise Art. 63a Abs. 4 bis 6 BankG; Bericht und Antrag Nr. 67/2014, S. 121 f, Art. 31 Abs. 5 bis 7 SPG) wird die Verbandsverantwortlichkeit in den Abs. 5 bis 7 ergänzt. Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden aus systematischen Gründen verschoben und neu als Abs. 8 und 9 bezeichnet.

Im Verhältnis zu Art. 25a ist darauf hinzuweisen, dass (in Übereinstimmung mit § 74g Abs. 2 StGB) die gesetzlichen Bestimmungen über die solidarische Mithaftung juristischer Personen für Geldstrafen und Bussen keine Anwendung finden, wenn über eine juristische Person eine Busse nach Abs. 4 verhängt wird.

Abs. 5 behandelt den Fall, dass Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks einer juristischen Person (Anlasstat) durch natürliche Personen begangen werden.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde die Terminologie in Abs. 5 entsprechend der im BPVG hauptsächlich verwendeten Begrifflichkeit angepasst („Mitglied des Leitungsorgans“ anstelle von „Mitglied der Leitungsebene“).

Werden Übertretungen durch Mitarbeitende begangen, soll bei Vorliegen spezifischer Voraussetzungen (insbesondere Organisationsverschulden) die juristische Person zur Verantwortung gezogen werden können (Abs. 6).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass neben der Sanktionierung der juristischen Person auch ein Durchgriff auf die für die juristische Person handelnde natürliche Person möglich ist. Abs. 7 soll der Aufsichtsbehörde jedoch ein Ermessen dahingehend einräumen, dass durch die Sanktionierung der juristischen Person die persönliche Strafe der natürlichen Person mitabgegolten wird. Diese Bestimmung orientiert sich an analogen Bestimmungen in anderen Spezialgesetzen des Finanzmarktrechts (vgl. beispielsweise Art. 63a Abs. 6 BankG, Art. 31 Abs. 7 SPG, Art. 70 Abs. 8 IUG). Von einer Bestrafung der natürlichen Person soll beispielsweise dann abgesehen werden können, wenn die gegen die juristische Person verhängte Strafe eine Präventivwirkung auch gegenüber der natürlichen Person zeigt.

Abs. 8 (bisher Abs. 5) regelt die Strafobergrenzen bei fahrlässiger Begehung und verweist zwecks Klarstellung neu explizit auf die Abs. 1 bis 4.

Zum Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die neuen Bestimmungen sollen vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft treten.

5.5 Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes

Zu Art. 82 Abs. 4 bis 7

Analog zu den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen (vgl. beispielsweise Art. 63a Abs. 4 bis 6 BankG; Bericht und Antrag Nr. 67/2014, S. 121 f, Art. 31 Abs. 5 bis 7 SPG) wird die Verbandsverantwortlichkeit in den Abs. 4 bis 6 ergänzt. Der bisherige Abs. 4 wird aus systematischen Gründen verschoben und neu zu Abs. 7.

Im Verhältnis zu Art. 84 ist darauf hinzuweisen, dass (in Übereinstimmung mit § 74g Abs. 2 StGB) die gesetzlichen Bestimmungen über die solidarische Mithaftung juristischer Personen für Geldstrafen und Bussen keine Anwendung finden, wenn über eine juristische Person eine Busse nach Abs. 2 und 3 verhängt wird.

Abs. 4 behandelt den Fall, dass Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstat) durch natürliche Personen begangen werden.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde die Terminologie in Abs. 4 entsprechend der im VersVertG hauptsächlich verwendeten Begrifflichkeit angepasst („Mitglied des Leitungsorgans“ anstelle von „Mitglied der Leitungsebene“).

Werden Übertretungen durch Angestellte begangen, kann bei Vorliegen spezifischer Voraussetzungen (insbesondere Organisationsverschulden) die juristische Person zur Verantwortung gezogen werden (Abs. 5).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass neben der Sanktionierung der juristischen Person auch ein Durchgriff auf die für die juristische Person handelnde natürliche Person möglich ist. Abs. 6 soll der Aufsichtsbehörde jedoch ein Ermessen dahingehend einräumen, dass durch die Sanktionierung der juristischen Person die persönliche Strafe der natürlichen Person mitabgegolten wird. Diese Bestimmung orientiert sich an analogen Bestimmungen in anderen Spezialgesetzen des Finanzmarktrechts (vgl. beispielsweise Art. 63a Abs. 6 BankG, Art. 31 Abs. 7 SPG, Art. 70 Abs. 8 IUG). Von einer zusätzlichen Sanktionierung der natürlichen Person soll beispielsweise dann abgesehen werden können, wenn die gegen die juristische Person verhängte Strafe eine Präventivwirkung auch gegenüber der natürlichen Person zeigt. Dies wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn die natürliche Person Eigentümerin der juristischen Person ist und damit die natürliche Person von der Sanktionierung der in ihrem Eigentum stehenden juristischen Person indirekt betroffen ist.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde die Terminologie in den Abs. 5 und 6 entsprechend der im VersVertG verwendeten Begrifflichkeit angepasst („Angestellte“ anstelle von „Mitarbeitern“).

Abs. 7 regelt die Strafobergrenzen bei fahrlässiger Begehung und verweist zwecks Klarstellung neu explizit auf die Abs. 1 bis 3.

Zum Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die neuen Bestimmungen sollen vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft treten.

5.6 Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes

Zu Art. 35 Abs. 4 bis 9

Analog zu den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen (vgl. beispielsweise Art. 63a Abs. 4 bis 6 BankG; Bericht und Antrag Nr. 67/2014, S. 121 f, Art. 31 Abs. 5 bis 7 SPG) wird die Verbandsverantwortlichkeit in den Abs. 4 bis 6 ergänzt. Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden aus systematischen Gründen verschoben und neu als Abs. 7, 8 und 9 bezeichnet.

Im Verhältnis zu Art. 36 ist darauf hinzuweisen, dass (in Übereinstimmung mit § 74g Abs. 2 StGB) die gesetzlichen Bestimmungen über die solidarische Mithaftung juristischer Personen für Geldstrafen und Bussen keine Anwendung finden, wenn über eine juristische Person eine Busse nach Abs. 3 verhängt wird.

Abs. 4 behandelt den Fall, dass Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks einer juristischen Person (Anlasstat) durch natürliche Personen begangen werden.

Werden Übertretungen durch Mitarbeitende begangen, kann bei Vorliegen spezifischer Voraussetzungen (insbesondere Organisationsverschulden) die juristische Person zur Verantwortung gezogen werden (Abs. 5).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass neben der Sanktionierung der juristischen Person auch ein Durchgriff auf die für die juristische Person handelnde natürliche

Person möglich ist. Abs. 6 soll der Aufsichtsbehörde jedoch ein Ermessen dahingehend einräumen, dass durch die Sanktionierung der juristischen Person die persönliche Strafe der natürlichen Person mitabgegolten wird. Diese Bestimmung orientiert sich an analogen Bestimmungen in anderen Spezialgesetzen des Finanzmarktrechts (vgl. beispielsweise Art. 63a Abs. 6 BankG, Art. 31 Abs. 7 SPG, Art. 70 Abs. 8 IUG). Von einer Bestrafung der natürlichen Person soll insbesondere dann abgesehen werden, wenn die gegen die juristische Person verhängte Strafe eine Präventivwirkung auch gegenüber der natürlichen Person zeigt.

Abs. 7 regelt die Strafobergrenzen bei fahrlässiger Begehung und verweist zur Klarstellung neu explizit auf die Abs. 1 bis 3.

Zum Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die neuen Bestimmungen sollen vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft treten.

5.7 Abänderung des Bankengesetzes

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde eine Abänderung des Bankengesetzes neu aufgenommen. Dadurch sollen Parallelbestimmungen vermieden werden. Der betroffene Artikel ist in der Fassung des Bankengesetzes zu verstehen, welche im Rahmen der Neukonzeption des Finanzmarktrechtes per 1. Februar 2025 in Kraft treten wird.

Zu Art. 175

Durch den neu eingeführten Art. 21b FMAG ist die Bestimmung zu den Warnmeldungen nicht mehr notwendig und wird aufgehoben.

Zum Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die neuen Bestimmungen sollen vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft treten.

5.8 Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde neu eine Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes aufgenommen. Dadurch sollen Parallelbestimmungen vermieden werden.

Zu Art. 35a

Durch den neu eingeführten Art. 21b FMAG ist die Bestimmung zu den Warnmeldungen nicht mehr notwendig und wird aufgehoben.

Zum Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die neuen Bestimmungen sollen vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft treten.

5.9 Abänderung des E-Geldgesetzes

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde neu eine Abänderung des E-Geldgesetzes aufgenommen. Dadurch sollen Parallelbestimmungen vermieden werden.

Zu Art. 35a

Durch den neu eingeführten Art. 21b FMAG ist die Bestimmung zu den Warnmeldungen nicht mehr notwendig und wird aufgehoben.

Zum Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die neuen Bestimmungen sollen vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft treten.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Die gegenständliche Vorlage bringt keine neuen oder veränderten Kernaufgaben für die FMA mit sich.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Für die FMA gehen mit gegenständlicher Vorlage keine spezifischen personellen, finanziellen, organisatorischen und räumlichen Auswirkungen einher.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Um- setzung

Die gegenständliche Vorlage dient der Erreichung des UNO-Nachhaltigkeitsziels 10 (Ungleichheiten in und zwischen Ländern verringern). Gemäss dessen Unterziel 10.5 sollen die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden. Gerade die vorgeschlagenen Anpassungen im Amtshilfebereich dürften zu diesem Ziel beitragen.

Des Weiteren kann die gegenständliche Vorlage generell als Beitrag zum UNO-Nachhaltigkeitsziel 16 (Starke Institutionen) verstanden werden. Dessen Unterziel 16.3 hält fest, dass die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene gefördert werden soll.

7.4 Evaluation

Eine Evaluation ist nicht vorgesehen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1.1 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Sachüberschrift vor Art. 21a
Information der Öffentlichkeit

Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 5

a) Grundsatz

5) Besondere Bestimmungen über die Information der Öffentlichkeit nach Art. 21b sowie nach den in Art. 5 genannten Gesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 21b

b) Warnmeldungen

1) Die FMA kann zur Erreichung der Ziele nach Art. 4 die Öffentlichkeit durch eine Warnmeldung auf ihrer Internetseite informieren, sofern eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismässig ist. Insbesondere kann die FMA darüber informieren, dass eine natürliche oder juristische Person oder der Betreiber einer Internetseite, Emailadresse oder Telefonnummer zur Vornahme bestimmter Tätigkeiten nach einem in Art. 5 genannten Gesetz nicht berechtigt ist.

2) Die FMA kann in der Warnmeldung den Namen der natürlichen oder juristischen Person, die Geschäfts- oder Wohnanschrift, die Handelsregisternummer, die Internetadresse, Telefonnummer sowie weitere sachdienliche Informationen und Daten angeben, sofern dies im konkreten Einzelfall, insbesondere zum Schutz der Kunden oder der Beaufsichtigten, zur Berichtigung falscher oder irreführender Informationen oder zur Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes Liechtensteins, erforderlich ist.

3) Der von einer Warnmeldung nach Abs. 1 Betroffene kann eine Überprüfung der Rechtmässigkeit bei der FMA beantragen; sie hat darüber mit Verfügung

zu entscheiden. Stellt die FMA fest, dass die Veröffentlichung rechtswidrig war, hat sie die Veröffentlichung richtig zu stellen oder auf Antrag der betroffenen Person von der Internetseite zu entfernen.

Art. 25b

Berufsausübungsverbot

1) Liegt eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen vor, mit deren Vollzug die FMA betraut ist, kann sie Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, auch wenn diese nicht mehr in dieser Position tätig sind, die Ausübung der Tätigkeit, insbesondere die Wahrnehmung von Funktionen bzw. Leitungsaufgaben, bei einem von ihr Beaufsichtigten vorübergehend, höchstens aber bis zu fünf Jahre untersagen.

2) Bei einer wiederholten, schwerwiegenden oder systematischen Verletzung einer aufsichtsrechtlichen Bestimmung kann die FMA die Ausübung der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten dauerhaft untersagen.

3) Zur Durchsetzung eines Verbots nach Abs. 1 oder 2 besitzt die FMA gegen die von ihr Beaufsichtigten alle erforderlichen Befugnisse nach diesem Gesetz und den in Art. 5 Abs. 1 genannten Gesetzen.

4) Weitergehende Bestimmungen über das Berufsausübungsverbot nach den in Art. 5 genannten Gesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 26a Abs. 2

2) Die FMA und andere zuständige inländische Behörden dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über

strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 26b Abs. 2

2) Die FMA darf zuständigen ausländischen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten alle notwendigen Auskünfte, Berichte, Unterlagen, Informationen und personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 27

Mitteilungspflicht der Behörden

1) Die Staatsanwaltschaft hat die FMA über die Einleitung und Einstellung von Strafverfahren zu verständigen:

- a) bei welchen von der FMA beaufsichtigte Finanzintermediäre oder von diesen in leitender Funktion tätige Personen Verdächtige sind; oder
- b) die sich auf die in Art. 5 Abs. 1 genannten Gesetze beziehen.

2) Die Gerichte übermitteln der FMA Ausfertigungen von rechtskräftigen Urteilen der in Abs. 1 genannten Strafverfahren.

Art. 27c Abs. 1 und 2

1) Ersuchen sind per Post, Fax oder mit einem sicheren elektronischen Mittel an die FMA zu stellen.

2) In dringenden Fällen kann ein Ersuchen mündlich gestellt werden. Sofern die FMA sich nicht mit einer anderen Vorgehensweise einverstanden erklärt, wird das mündliche Ersuchen anschliessend unverzüglich unter Verwendung eines der in Abs. 1 genannten Mittel schriftlich nachgereicht.

Art. 27f Abs. 2

2) Die FMA kann ein Ersuchen einer zuständigen ausländischen Behörde aus einem Drittstaat auch dann ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 27a bis 27e nicht erfüllt sind.

Art. 27h Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

1) Ist ein Ersuchen nach Art. 27g zulässig, so hat die FMA:

a) diejenige Person, die über die verlangten Informationen verfügt (Informationseinhaber), zu benachrichtigen über:

1. den Eingang des Ersuchens und die verlangten Informationen;

Art. 27n Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 3

1) Die FMA hat nach Aufhebung des Informationsverbots unverzüglich zu informieren:

b) betroffene Personen, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz oder Sitz haben und der FMA bekannt sind, über:

2. die verlangten Informationen;

3) Verfügt der Informationseinhaber über keine im Ersuchen verlangten Informationen zu einer Person und hat er dies der FMA mitgeteilt, so entfällt eine Mitteilungspflicht nach Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b gegenüber dieser Person.

Art. 34a Abs. 2 bis 4

2) Wer gegen das verhängte Berufsverbot nach Art. 25b Abs. 1 verstösst, wird von der FMA mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft.

3) Wer gegen das verhängte Berufsverbot nach Art. 25b Abs. 2 verstösst, wird von der FMA mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 35 Abs. 2

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden; dieses Recht steht auch der FMA zu.

Art. 36 Abs. 2

2) Im Verfahren vor der FMA-Beschwerdekommision ist der FMA die Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

Anhang 1 Abschnitt K Ziff. 2c und 2d

K. Gebühren für weitere Tätigkeiten

2c. Die Gebühr für den Erlass einer Verfügung in einem Verfahren nach Art. 21b FMAG beträgt je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

2d. Die Gebühr für den Erlass einer Verfügung nach Art. 25b FMAG beträgt je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

1.2 Gesetz über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl. 2015 Nr. 231, wird wie folgt abgeändert:

Art. 257 Abs. 4 bis 8

4) Die FMA hat Bussen nach Abs. 3 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Leitungsorgans der juristischen Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder

- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

5) Für Übertretungen nach Abs. 3, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 4 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 5 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

7) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

8) Die FMA kann die Verhängung von rechtskräftigen Strafen und Bussen bekannt machen, sofern dadurch dem Zweck dieses Gesetzes entsprochen wird und die Veröffentlichung verhältnismässig ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

1.3 Gesetz über die Abänderung des Pensionsfondsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Pensionsfondsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. November 2018 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG), LGBI. 2018 Nr. 464, wird wie folgt abgeändert:

Art. 104 Abs. 4 bis 8

4) Die FMA hat Bussen nach Abs. 3 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Leitungsorgans der juristischen Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;

- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

5) Für Übertretungen nach Abs. 3, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 4 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 5 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

7) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

8) Für die Veröffentlichung rechtskräftig verhängter Strafen und Bussen gilt Art. 96 sinngemäss.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

1.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBl. 1988 Nr. 12, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25 Abs. 5 bis 9

5) Die FMA hat Bussen nach Abs. 4 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Leitungsorgans der juristischen Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

6) Für Übertretungen nach Abs. 4, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 5 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

7) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 5 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 6 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

8) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 4 auf die Hälfte herabgesetzt.

9) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

1.5 Gesetz über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017, LGBl. 2018 Nr. 9, wird wie folgt abgeändert:

Art. 82 Abs. 4 bis 7

4) Die FMA hat Bussen nach Abs. 2 und 3 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Leitungsorgans der juristischen Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder

- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

5) Für Übertretungen nach Abs. 2 und 3, welche von Angestellten der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 4 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen oder von Angestellten nach Abs. 5 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

7) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

1.6 Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. September 2007 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratgesetz; FKG), LGBl. 2007 Nr. 275, wird wie folgt abgeändert:

Art. 35 Abs. 4 bis 9

4) Die FMA hat Bussen nach Abs. 3 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Leitungsorgans der juristischen Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;

- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

5) Für Übertretungen nach Abs. 3, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 4 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 5 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

7) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

8) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

9) Die FMA kann die Verhängung von Strafen und Bussen bekannt machen, sofern dies den Zweck dieses Gesetzes verwirklicht und verhältnismässig ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

1.7 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom ... über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG), LGBl. 2025 Nr. ..., wird wie folgt abgeändert:

Art. 175

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

1.8 Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBl. 2019 Nr. 213, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 35a

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

1.9 Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des E-Geldgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 151, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 35a

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

Anhang: Abkürzungsverzeichnis

AIFMG	Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
BankG	Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG)
EGG	E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011
EMIR-DG	Gesetz vom 2. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG)
EWR-MDG	Gesetz vom 5. März 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetz; EWR-MDG)
EWR-RWDG	Gesetz vom 6. September 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetz; EWR-RWDG)
EWR-WPPDG	Gesetz vom 10. Mai 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz; EWR-WPPDG)
EWR-ZVDG	Gesetz vom 10. November 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über

	Zentralverwahrer (EWR-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetz; EWR-ZVDG)
IUG	Investmentunternehmensgesetz (IUG) vom 2. Dezember 2015
PFG	Gesetz vom 9. November 2018 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds-gesetz; PFG)
SPG	Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)
TrHG	Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013
TVTG	Gesetz vom 3. Oktober 2019 über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG)
UCITSG	Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
VersAG	Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)
VersVertG	Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017
WPG	Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) vom 5. Dezember 2018
ZDG	Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019